

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der

Gemeindevertretung

der Stadtgemeinde Saalfelden

Sitzung vom: 30.01.2012
Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

Anwesend sind:

Bgm Günter Schied	SPÖ
StR Karin Amon	ÖVP
GV Ernestus Barsa	SPÖ
GV Günther Burgsteiner	SPÖ
StR Mag. Klaus Eder	SPÖ
GV Mag. Maria Enzinger	GRÜNE
GV Anton Göllner	SPÖ
GV Peter Gregor	ÖVP
Vizebgm Wolfgang Grießner	ÖVP
GV Peter Gruber	SPÖ
GV Markus Hammerschmied	FPÖ
GV Mag. Andreas Heigenhauser	ÖVP
StR Helmut Hinterseer	SPÖ
StR Paul Kendlbacher	ÖVP
GV Markus Latzer	ÖVP
GV Rudolf Lengauer	SPÖ
GV Ing. Erich Mitterwurzer	SPÖ
GV LAbg. Margit Pfatschbacher	SPÖ
StR Gerhard Reichkender	SPÖ
Vizebgm Erich Rohrmoser	SPÖ
GV Ferdinand Salzmann	GRÜNE
GV Birgit Schweighart-Hütter	FPÖ
GV Elisabeth Steininger	SPÖ
GV Franz Voithofer	ÖVP

Von der Verwaltung:

Mag. Gunda Steinwender

Schriftführerin:

Doris Echteringer

Entschuldigt fehlt

StR Thomas Schweighart	FPÖ
------------------------	-----

TAGESORDNUNG

Pkt	Abt	Zahl	Betreff	Seite
------------	------------	-------------	----------------	--------------

ÖFFENTLICHER TEIL

1			Begrüßung und Eröffnung	1729
2			Feststellen der Beschlussfähigkeit	1729
3			Anträge zur Tagesordnung	1729
4			Verlesung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift und des Vollzugsprotokolles vom 12.12.2011	1729
5			Fragestunde der GemeindebürgerInnen zu den Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung	1729
6			Schriftstücke an die Gemeindevertretung - Bericht des Bürgermeisters	1730
			Aus der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.11.2011	
7	2.4		Rainer Christian (Schinking) - Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes - Beschlussfassung	1730
			Anträge und Berichte	
8	1.1		Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Saalfelden	1732
9	1.1		Nutzungsvereinbarung Büroräumlichkeiten Rathausplatz 3	1742
10	1.2		Mietvertrag Fa. Wohnbau Bergland (Kindergarten Lenzing)	1744
11	1.2		Mietvertrag Fa. Wohnbau Bergland (Kindergarten Bahnhof)	1748
12	1.2		Bestandvertrag 40 m² Gartennutzung (Vertragsübernahme; Christian und Sandra Hotter)	1751
13	1.2		Verordnung Übernahme Öffentliches Gut (2 Teilflächen beim BL SM Obsmarkt)	1754
14	1.4	061-000/138	Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH - Ansuchen um Auszahlung des regulären Zuschusses	1756
15	1.4	061-000/138	Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH - Ansuchen um Auszahlung der Förderung für die Stadtmarketingtätigkeiten	1756
16	4.2		Namensgebung für den Platz vor dem Schloss Ritzen	1757
17	1.3	061-000/111	Stoana Mea Pass - Ansuchen um Kostenerlass für den "Adventzauber im Stoissen"	1757
18	2.3		WASSERVERBAND URSLAU: Auszahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2012 zur Verbauung der URSLAU in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm	1758
19	2.3		WASSERVERBAND URSLAU; Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur weiteren Verbauung der Ursalau; Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Saalfelden und die Gemeinde Maria Alm	1759

20	1.9	011-000	Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs 2008 bzw Erneuerung auf den Stand aufgrund des im JVA beschlossenen Stellenplanes	1760
21	5.1	817-002/1	Ankauf Unimog U400	1760
22	1.4	061-000/60	Kletterhalle Saalfelden GmbH - Ansuchen um eine Förderung für die Solaranlage	1762
23			Allfälliges	1764

ÖFFENTLICHER TEIL

1			Begrüßung und Eröffnung
---	--	--	-------------------------

Bgm Schied begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Mitarbeiter des Amtes und eröffnet die Sitzung. Weiters stellt er Frau Eva Dobretsberger als neue Leiterin des Seniorenhauses Farmach vor.

2			Feststellen der Beschlussfähigkeit
---	--	--	------------------------------------

Bgm Schied weist darauf hin, dass sich StR Schweighart (FPÖ) für die heutige Sitzung entschuldigt hat und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

3			Anträge zur Tagesordnung
---	--	--	--------------------------

Bgm Schied weist darauf hin, dass eine Anfrage der Grünen bezüglich des Sportzentrums Bürgenau eingebracht wurde, und dass diese Anfrage bis zur nächsten GV-Sitzung beantwortet wird. Weiters teilt er mit, dass ein Abänderungsantrag der Grünen zur Geschäftsordnung eingebracht wurde, und darüber unter Tagesordnungspunkt 8 beraten wird.

4			Verlesung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift und des Vollzugsprotokolles vom 12.12.2011
---	--	--	--

Bgm Schied stellt den Antrag auf die Verlesung der Sitzungsniederschrift und des Vollzugsprotokolles vom 12.12.2011 zu verzichten und diese somit zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung verzichtet auf die Verlesung der Sitzungsniederschrift und des Vollzugsprotokolles vom 12.12.2011 und stimmt diesen einhellig zu.

5			Fragestunde der GemeindebürgerInnen zu den Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung
---	--	--	--

Bgm Schied weist darauf hin, dass keine Eintragungen in die Frageliste der GemeindebürgerInnen zu den Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung vorliegen.

6			Schriftstücke an die Gemeindevertretung - Bericht des Bürgermeisters
---	--	--	--

Bgm Schied teilt weiters mit, dass erneut ein Schriftstück der Interessensgemeinschaft Erdkabel (IG Erdkabel) im Stadtamt eingelangt ist, und dass genauere Informationen dazu im Sekretariat zur Einsichtnahme auflagen.

Aus der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 30.11.2011

Berichterstatter: StR Reichkendler

7	2.4		Rainer Christian (Schinking) - Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes - Beschlussfassung
---	-----	--	--

Ansuchen Rainer Christian, Melchambauer in 5761 Maria Alm, Gasteg 5, um Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche aus GN. 719/1, in der KG. Farmach.

Herr Rainer Christian ist lt. Übertragsvertrag vom Notariatsakt Dr. Robert Thaller vom 09.07.2010 Grundeigentümer der GN. 719/1, in der KG. Farmach.

Der Einschreiter hat das sogenannte "Melcham-Gut" übernommen und beabsichtigt einen Bau- platz von der Stammparzelle abzutrennen und diese mit einem Wohnhaus zu verbauen.

Weiters soll im Zuge dieses Raumordnungsverfahren die GN. 719/3, KG. Farmach, ins Bauland aufgenommen werden. Diese rund 370 m² große Grundstücksfläche ist im Eigentum von Herrn Christian Schwaiger, 5761 Maria Alm, Almerwirtsfeld 17 und soll für die Errichtung eines Neben- gebäudes (Garage) für den Grundeigentümer dienen.

Das Grundstück befindet sich im östlichen Bereich der Ortschaft Schinking und grenzt unmittel- bar an die Gemeindegrenze zu Maria Alm an.



Da die Infrastruktureinrichtungen über das Gemeindegebiet Maria Alm erfolgt, wurde bereits im Zuge der Vorbegutachtung eine Stellungnahme der Gemeinde Maria Alm eingeholt:

„Hr. Rainer Christian, als außerbücherlicher Besitzer des Grundstückes 719/1, KG. Farmach, hat uns die Absicht der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 719/1, KG. Farmach, bekanntgegeben. Es ist geplant, anschließend an das bestehende Bauland auf Gemeindegebiet Maria Alm, einen zusätzlichen Bauplatz, entsprechend der rot schraffierten Fläche im beiliegenden Lageplan, auf Gemeindegebiet Saalfelden umwidmen zu lassen. Da die Zufahrt zu dem gewünschten Bauland über das Gemeindegebiet Maria Alm führt, ist laut Angabe des Hr. Rainer Christian eine Einverständniserklärung der Gemeinde Maria Alm erforderlich.

Sofern sich die Teilabänderung auf dem im Lageplan bezeichneten Bauplatz beschränkt (Fläche dzt. noch nicht genau bekannt), erteilt die Gemeinde Maria Alm die Zustimmung, dass dieser Bauplatz über das Gemeindegebiet Maria Alm aufgeschlossen werden kann.“

Die Aufschließungserfordernisse sind gesichert durch:

Die **Wasserversorgung** ist durch den Anschluss an die Wassergenossenschaft Maria Alm gegeben.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt durch Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde Maria Alm.

Die **verkehrsmäßige Erschließung** erfolgt über das Gemeindegebiet Maria Alm. Ein Schreiben der Gemeinde Maria Alm über die Zustimmung der verkehrsmäßigen Erschließung liegt vor. Die nächstgelegene Haltestelle der öffentlichen Buslinie (Postbus) liegt ca. 500 m von der beantragten Grundstücksfläche entfernt.

Die **Energieversorgung** ist durch das Leitungsnetz der Salzburg AG sichergestellt.

Aussagen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes:

Das Räumliche Entwicklungskonzept wurde im Jahre 2002 im Bereich der Ortschaft Schinking abgeändert. Im planlichen Teil des REK ist eine zusätzliche Baureihe der GN. 719/1, KG. Farmach vorgesehen.

Ziele:

- Sicherstellung der notwendigen Baulandflächen für die geplanten baulichen Maßnahmen
- Schaffung der Voraussetzung einer begrenzten und vertretbaren Siedlungsentwicklung im Bereich Schinking, unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Maria Alm und nördlich der Hochkönig Bundesstraße bzw. der Urslau. Hier sind Auffüllungen bzw. eine geringfügige Arrondierung des Siedlungskörpers (jeweils eine Baureihe) geplant.
- Festlegung von Entwicklungsgrenzen für beide Planungsgebiete im Planteil „Siedungsleitbild“.

Maßnahmen:

- Verhandlung mit den Grundeigentümern, um eine sinnvolle widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen zu ermöglichen bzw. die Vorgaben des REK bei der Realisierung sicherzustellen.
- Sicherstellung einer zeitgerechten und landschaftsschonenden Bebauung in Abstimmung mit der Nachbargemeinde.
- Festlegung einer absoluten nördlichen und nordöstlichen Siedlungsgrenze für eine begrenzte Entwicklung.

Die gegenständliche Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Zuge der Vorbegutachtung durch das Land vorweg genehmigt. Das Raumordnungsverfahren und die Übereinstimmung mit den raumordnungsrelevanten Grundlagen wurden von der Aufsichtsbehörde geprüft und mit Bescheid vom 07.11.2011 genehmigt. Eine zusätzliche aufsichtsbehördliche Bewilligung ist nicht mehr einzuholen.

Während der gesetzlichen Kundmachungsfrist der Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes vom 28.11.2011 bis 27.12.2011 sind keine Einwendungen im Stadtamt Saalfelden eingegangen.

Saalfelden, am 11.1.2012

Der Bau- und Raumordnungsausschuss beschließt mehrheitlich gegen die Stimme von GV Lengauer, an die Gemeindevertretung den Antrag zu stellen, die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Planfreistellung gemäß § 50 Abs. 2 ROG 2009 für eine Teilfläche aus GN 719/1 und die GN 719/13, beide KG Farmach, mit einer Gesamtfläche von 1.781 m², zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gegen die Stimme von GV Lengauer (SPÖ), die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Planfreistellung gemäß § 50 Abs. 2 ROG 2009 für eine Teilfläche aus GN 719/1 und die GN 719/13, beide KG Farmach, mit einer Gesamtfläche von 1.781 m².

Erledigung: Herr Stefan Magg, 2.4

Anträge und Berichte

8	1.1		Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Saalfelden
---	-----	--	---

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 07.11.2011 die Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Abs 4 Sbg GdO idgF ist die beschlossene Geschäftsordnung und jede Abänderung unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben.

Die am 07.11.2011 von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung wurde der Landesregierung übermittelt. Von der Landesregierung wurde hiezu zusammengefasst folgende Stellungnahme abgegeben:

*) Zu § 5 der Geschäftsordnung (Tagesordnung), letzter Satz: „Zeitgerecht schriftlich eingebrachte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen“: Eine Ergänzung der Tagesordnung kann nur in der Form erfolgen, wie sie in der Gemeindeordnung (§ 25 Abs 8 und 9 GdO) normiert ist. Darüber hinaus besteht dazu keine Möglichkeit.

*) Zu §§ 14 Abs 10 und 15 Abs 7 der Geschäftsordnung (Ausschüsse, Gemeindevorstellung): „...b) kein Mitglied des Ausschusses/Gemeindevorstellung verlangt, die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zuzuweisen“...: Die Entscheidung zu einer Ermächtigung nach §§ 33 Abs 2 und 34 Abs 7 GdO liegt ausschließlich im Willen der Gemeindevertretung. Daher kann auch eine Rückdelegation nur von der Gemeindevertretung und nicht von einem einzelnen Mitglied der Vorsteherung/Ausschusses veranlasst werden.

Aufgrund dieser o.a. Stellungnahme der Landesregierung war die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen und wurden daher die angegebenen gesetzwidrigen Sätze gestrichen.

Geschäftsordnung

der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Saalfelden auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden vom 30.01.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 3 Kopien/Akteneinsicht
- § 4 Einberufung zu den Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Befangenheit
- § 9 Fragestunde
- § 10 Eröffnung der Sitzung
- § 11 Gang der Verhandlung
- § 12 Abstimmung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Gemeindevorstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, die Gemeindevorstellung und die Ausschüsse.

§ 2

Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 24 GdO 1994

(1) Zu jeder schriftlichen Anfrage gemäß § 24 Abs 2 GdO 1994 kann die antragstellende Fraktion eine mündliche **Zusatzanfrage** stellen.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anträge zu den Tagesordnungspunkten einer Sitzung auch im Wege des Mandatarinformationssystems einbringen.

§ 3

Kopien / Akteneinsicht

§ 24 Abs 3 GdO 1994

(1) Die Kopien sind als solche deutlich ersichtlich zu kennzeichnen.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Stadtamt und zwar während der **Amtsstunden** erfolgen. Ein **Verbringen** von Akten oder von Aktenteilen aus dem Stadtamt ist ausnahmslos verboten.

- (3) Durch die Akteneinsicht darf **keine Verzögerung** des betreffenden Verwaltungsverfahrens oder der betreffenden Angelegenheit bewirkt werden.
- (4) Über die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein **Aktenvermerk** anzulegen.
- (5) Akte, die **nichtbehördliche Angelegenheiten** betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses steht, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einem Berichterstatter zur Vorbereitung übergeben wurden. Die Fraktionsobmänner können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen.

§ 4 **Einberufung zu den Sitzungen** § 25 GdO 1994

- (1) Alle Sitzungseinladungen, Amtsberichte, Sachverhaltsdarstellungen sowie Niederschriften sind vom Stadtamt im Internet zur login- und passwortgeschützten Einsichtnahme durch die Mitglieder der Gemeindevertretung bereitzuhalten (**Mandatarinformationssystem**).
- (2) Vom Stadtamt ist darüber hinaus ein **Bürgerinformationssystem** im Internet zu betreiben, welches alle öffentlichen Sitzungseinladungen, Amtsberichte, Sachverhaltsdarstellungen und genehmigten Niederschriften umfasst.
- (3) Der Amtsleiter oder ein von ihm bestellter sachkundiger Stellvertreter hat das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen. Fallweise können auch sonstige Bedienstete des Gemeindeamtes den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Meinung des Bürgermeisters als Auskunftspersonen zugezogen werden.

§ 5 **Tagesordnung** § 25 GdO 1994

- (1) Die Stellungnahmen gemäß § 25 Abs 5 GdO 1994 sind innerhalb von **drei Tagen** im Stadtamt abzugeben.
- (2) Sollte das Mitglied der Gemeindevorstellung oder der namhaft gemachte Vertreter der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung nicht fristgerecht im Gemeindeamt eine Stellungnahme abgeben, so gilt das als **Zustimmung** zur Tagesordnung.
- (3) Mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist ein **Berichterstatter** zu bestimmen. Als Berichterstatter kann entweder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung bestimmt werden. Diese Bestimmung obliegt dem Bürgermeister. Für Gegenstände, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatter tunlichst jene Person zu bestellen, welche dem Ausschuss vorsteht. Bei Anträge einer Fraktion stellt die jeweilige antragstellende Fraktion den Berichterstatter.
- (4) Der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister steht das Recht zu, zum Zwecke der Erteilung von **Auskünften** Personen den Sitzungen beizuziehen, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 6
Beschlussfähigkeit
§ 26 GdO 1994

- (1) Als **anwesend** gilt ein Mitglied im Sinne des § 26 GdO 1994 nur dann, wenn es den ihm vom Vorsitzenden zugeteilten Platz am Sitzungstisch einnimmt.
- (2) Sitzungen, bei deren Eröffnung die **ordnungsgemäße Einberufung** an alle Mitglieder der Gemeindevertretung nicht nachweisbar ist, sind ohne Eingehen in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden aufzuheben und neuerdings einzuberufen.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
§§ 28, 34, 54 GdO 1994

- (1) Besondere Gründe, welche die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung und damit den **Ausschluss der Öffentlichkeit** erfordern, sind neben der Behandlung von individuellen Personal- und Abgabenangelegenheiten jedenfalls

Behandlung der Gewährung von individuellen Subventionen in sozialen Härtefällen

- (2) Die Herstellung elektronischer oder mechanischer **Bild- oder Tonaufzeichnungen** bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8
Befangenheit
§ 27 GdO 1994

Das Mitglied hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden vor Eingehen in die betreffenden Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach und erhält der Vorsitzende in anderer Weise Kenntnis von einer Befangenheit eines Mitgliedes dann hat er dieses hierzu zu befragen und bei Zutreffen der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

§ 9
Fragestunde
§ 25 Abs 5 GdO 1994

Die Fragesteller haben sich spätestens zu Beginn der Sitzung in eine **Rednerliste** einzutragen. Eine spätere Eintragung, nach Beginn der Sitzung, ist nicht mehr möglich.

Die Fragestunde dauert maximal **1/2 Stunde**, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung an gerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens 5 Minuten zulässig.

Sollte sich jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein Gemeindebürger in die Rednerliste eingetragen haben, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet.

§ 10
Eröffnung der Sitzung
§ 29 Abs 2 GdO 1994

- (1) Der Vorsitzende eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den **Feststellungen**:

1. ob die **Einberufung** ordnungsgemäß erfolgt ist;
2. ob die einberufenen Mitglieder **vollzählig** erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben sind und ob die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist;

3. bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung aufzuheben.
- (2) Sind **Ersatzmitglieder**, die noch nicht angelobt sind, oder nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder einberufen, so sind sie vom Vorsitzenden anzugeloben.
- (3) Hierauf erfolgt die Anerkennung oder Richtigstellung des **Protokolls**. Die Gemeindevertretung ist zu befragen, ob gegen die Richtigkeit der Niederschrift Einwendungen erhoben werden. Die Einbringung von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist jeweils nur bis zur Behandlung der Niederschrift bei der jeweils nächstfolgenden Sitzung zulässig.
- (4) Der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden **Geschäftsstücke** sowie die schriftlich eingelangten **Anregungen** bekannt zugeben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.
- (5) Der Vorsitzende verliest sodann die **Tagesordnung**. Anträge auf Umreihungen bringt er sofort zur Abstimmung. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte kann nur im Wege eines Dringlichkeitsantrages erfolgen.
- (6) Es folgt sodann die **Fragestunde** der Gemeindebürger als erster Punkt der Tagesordnung

§ 11 Gang der Verhandlung § 29 GdO 1994

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den **Berichterstatter** zu beginnen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet hierauf die **Debatten** und trägt die sich zum Gegenstand meldenden Redner in eine **Rednerliste** ein und erteilt ihnen nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.
- (3) Lässt sich der Vorsitzende in die Rednerliste eintragen, so hat er für die Dauer seines Debattenbeitrages den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben. Bei kurzen Debattenbeiträgen findet kein Vorsitzwechsel statt. Die mehr als dreimalige Eintragung eines Redners in die Rednerliste des gleichen Beratungsgegenstandes kann nur über Beschluss der Gemeindevertretung stattfinden. Ausgenommen sind ausschließlich der Vorsitzende, der Berichterstatter und allenfalls jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die einen **Antrag zur Geschäftsordnung** stellen wollen; ihnen ist auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, jedoch ohne Unterbrechung der Ausführungen eines Redners, unmittelbar das Wort zu erteilen. Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge der Rednerliste mit der eines später gemeldeten Redners zu tauschen. Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (4) **Anträge zur Geschäftsordnung** sind:
 - a) Antrag auf Abschluss der **Rednerliste**; bei Annahme dieses Antrages werden keine Eintragungen in der Rednerliste mehr vorgenommen; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.
 - b) Antrag auf Beschränkung der **Rededauer** auf fünf Minuten (ausgenommen hievon ist der Berichterstatter) für einen bestimmten Tagesordnungspunkt; bei Annahme dieses Antrages ist jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.
 - c) Antrag auf Schluss der **Debatte**; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

- d) Antrag auf **Vertagung** des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.
- (5) Bei Stellung eines Antrages zur **Geschäftsordnung** ist nur je einem Für- und einem Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenredner sind mit je 5 Minuten beschränkt.
- (6) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.
- (7) **Anträge**, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.
- (8) **Sitzungsunterbrechung** von max 10 Minuten für Beratung

§ 12

Abstimmung

§§30,32 Abs 3 GdO 1994

- (1) Nach Abschluss der Debatte ist dem Berichterstatter das **Schlusswort** zu erteilen und hierauf die Abstimmung vorzunehmen; der Berichterstatter kann auf das Schlusswort verzichten.
- (2) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht **nachträglich** abgeben. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (3) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu **reihen**, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Gemeindevertretung zum Ausdruck gelangt. Es sind daher in der Regel die Anträge, die auf eine Ablehnung des Antrages des Berichterstatters hinauslaufen, vor diesem Antrag zur Abstimmung zu bringen und zwar die Weitergehenden vor den Übrigen. Über Anträge, die lediglich Zusätze zum Antrag des Berichterstatters enthalten, ist nach Annahme des Antrages, zu dem sie gestellt sind, abzustimmen. Sind nur verschiedene, ziffernmäßige Beträge beantragt, geht die Abstimmung über die höheren Beträge vor.

§ 13

Niederschrift

§§ 31, 41 Abs 1 GdO 1994

- (1) Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift **zur Verfügung** zu stellen. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen. Wer Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift vorbringt, hat diese zu beweisen. Derartige Einwendungen sind in einem Anhang zur genehmigten Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können in alle Niederschriften der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung, die Gemeindemitglieder nur in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung und der Ausschüsse beim Gemeindeamt **Einsicht nehmen**.
- (3) Die Niederschriften sind jahrgangsweise - periodenweise - gesammelt **aufzubewahren**. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind auffällig als solche kenntlich zu machen bzw. getrennt von den übrigen Niederschriften aufzubewahren. Darüber hinaus ist dafür

Sorge zu tragen, dass in diese Niederschriften nur Gemeindevertretungsmitglieder Einsicht nehmen können.

(4) Die Niederschrift hat insbesondere zu **enthalten**:

- a) Datum, Stunde des Beginns und Ort der Sitzung
- b) die Angabe, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt
- c) den Namen des Vorsitzenden und der Sitzungsteilnehmer, sowie die Namen der verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung;
- e) den Inhalt der Fragestunde (wenn eine abgehalten wurde);
- f) die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung, unter Vornahme etwaiger Berichtigungen;
- g) die Mitteilungen und Fragebeantwortungen durch den Vorsitzenden;
- h) wesentlicher Inhalt der Beratungen
 - h1) Aufzählung der Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung
 - h2) die Namen der Berichterstatter
 - h3) den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse
 - h4) wesentlicher Inhalt der Wechselrede
- i) wenn es der Redner verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet, sind bestimmte Teile des Debattenbeitrages wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese sind dem Schriftführer sofort wörtlich zu diktieren. Nachträglich ist dies nicht mehr möglich.
- j) im Falle der Befangenheit das Verlassen des Sitzungssaales bzw. die Übergabe des Vorsitzes.
- k) Das Abstimmungsergebnis. Bei mündlicher Abstimmung sind die Namen der pro- und contra- Stimmenden anzuführen;
- l) das Ergebnis von Wahlen;
- m) besondere Vorkommnisse während der Sitzung;
- n) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(5) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird eine **Tonbandaufnahme** zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen (zu vernichten)."

(6) Der Bürgermeister hat die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung fortlaufend, gesondert zu **dokumentieren**. Die Dokumentation hat den Beschluss mit Datum und gegenübergestellt das Datum und die Art der Erledigung wie Anführung der Aktenzahl, Tag des Vertragsabschlusses, Auftragsvergabe u. dgl. zu enthalten. In die Dokumentation kann von den Mitgliedern der Gemeindevertretung Einsicht genommen werden.

(7) Gleichzeitig mit der Einladung ist den Fraktionsobmännern ein **Vollzugsprotokoll** der letzten Sitzung mitzuschicken.

(8) Alle Ladungen, Amtsberichte, Sachverhaltsdarstellungen sowie Niederschriften sind vom Stadtamt im Internet zur login- und passwortgeschützten Einsichtnahme durch die Mitglieder der Gemeindevertretung bereitzuhalten. (**Mandatarinformationssystem**)

(9) Vom Stadtamt ist darüber hinaus ein **Bürgerinformationssystem** im Internet zu betreiben, welches alle öffentlichen Ladungen, Amtsberichte, Sachverhaltsdarstellungen sowie genehmigten Niederschriften umfasst.

§ 14
Ausschüsse
§ 33 GdO 1994

(1) Die Aufteilung der **Vorsitzführungen** in den Ausschüssen auf die in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen hat nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen. Die Vorsitzenden werden von der jeweils berechtigten Fraktion vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden - Stellvertreter erfolgt ohne Bindung an das Verhältniswahlrecht.

(2) Für Tagesordnungspunkte, die nur **vorberaten** werden, ist ein kurzer Amtsbericht mit den wesentlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Der **Finanzausschuss** hat die Vorberatung des Entwurfes des Haushaltsvoranschlages durchzuführen. Allenfalls anfallende Änderungswünsche sind dem Bürgermeister mitzuteilen, der diese der Gemeindevertretung weiterzugeben hat, soweit er nicht selbst den Entwurf des Haushaltsvoranschlages in diesem Sinne ändert.

(4) Der Finanzausschuss darf nicht als Überprüfungsausschuss bestellt werden oder die Funktion desselben (§ 54 Abs. 2 - 4 GdO. 1994) wahrnehmen.

(5) Jeder Ausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten seines Wirkungskreises im Wege des Bürgermeisters vom Amte und von anderen Ausschüssen Äußerungen und Berichte abzuverlangen, Urkunden, Schriften und Rechnungen einzusehen und Erhebungen zu pflegen.

(6) Die **Ausschusssitzungen**, mit Ausnahme des Finanzausschusses, haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden, wobei die Zeitspanne zwischen zwei Sitzungen sieben Monate nicht übersteigen darf.

(7) Grundsätzlich ist jedes Gemeindevertretungsmitglied **verpflichtet**, die Berufung in einzelne Ausschüsse und die Wahl zum Obmann oder Obmannstellvertreter dieser Ausschüsse anzunehmen.

(8) Das Recht, die Berufung in einen Ausschuss **abzulehnen**, haben folgende Personen:

- a) Personen über 65 Jahre;
- b) diejenigen, die an einem hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leiden, soweit hierdurch die Ausübung des Gemeindevertretungsmandates nicht überhaupt behindert wird.

(9) Das Recht, die **Wahl** zum Vorsitzenden oder Vorsitzendenstellvertreter eines Ausschusses **abzulehnen**, haben folgende Personen:

- a) Diejenigen, die bereits einem Ausschuss als Obmann vorstehen;
- b) diejenigen, die bereits in zwei Ausschüssen zum Obmannstellvertreter gewählt sind;
- c) diejenigen, die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

(10) Die Gemeindevertretung **ermächtigt** gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 idgF die **Ausschüsse zur Beschlussfassung** an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung, unter der Voraussetzung, dass eine Bedeckung im Jahresvoranschlag gegeben ist, in nachfolgenden Angelegenheiten:

- I) Ausgaben bis zu einer Höhe von € 1.500,-- im Einzelfall
- II) Zinszuschüsse zu Wohnbaudarlehen
- III) Bebauungsplanung

§ 15**Gemeindevorstehung**

§§34, 44 Abs 4 GdO 1994

- (1) Die **Sitzungen** der Gemeindevorstehung sind soweit in der GdO 1994 bzw. in der Geschäftsordnung im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die in der Gemeindevorstehung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein **Mitglied mit beratender Stimme**, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen. Diese Mitglieder werden nicht in einer Fraktionswahl gewählt, gehören nicht der Gemeindevorstehung an und führen auch nicht die Bezeichnung "Gemeinderat" bzw. "Stadtrat".
- (3) Sowohl für gewählte Gemeinderäte als auch für Mitglieder mit beratender Stimme kann ein Gemeindevertretungsmitglied als **Ersatzmitglied** ohne Stimmrecht bestellt werden. Auf Antrag kann diesem Ersatzmitglied vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (4) Für den Fall, dass **unbesetzte Mandate** in der Gemeindevorstehung nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen durch Nachwahl besetzt werden, bleiben diese Mandate bei der Berechnung der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte so lange unberücksichtigt bis die erforderliche Nachwahl erfolgt ist.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevorstehung teilzunehmen. Andere Personen können als Sachverständige beigezogen werden. Ein Antrags- und Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (6) Die Gemeindevorstehung kann die in ihre Zuständigkeit fallenden **dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten** für Bedienstete in gemeindeeigenen Betrieben auf einen bereits bestehenden Ausschuss übertragen.
- (7) Die Gemeindevertretung **ermächtigt** gemäß § 34 Abs 7 GdO 1994 idgF die **Gemeindevorstehung zur Beschlussfassung** an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung, unter der Voraussetzung, dass eine Bedeckung im Jahresvoranschlag gegeben ist, in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Subventionen bis zu einer Höhe von € 1.500,-- im Einzelfall
 - b) Ermäßigung von Saisonkarten für die Badeanstalten
 - c) Ehrungen, ausgenommen Ehrenbürgerschaften (Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit gemäß § 14 Abs 4 GdO 1994 idgF)
 - d) Dienstbarkeitsverträge mit der Salzburg AG
 - e) Abschluss, Änderung und Aufkündigung von Versicherungspolizzen

§ 16**Inkrafttreten**

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2012 auf Grund von § 32 Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadtgemeinde Saalfelden

Bürgermeister Günter Schied

Die Grünen haben am 25.01.2012 folgendes Schreiben an das Stadtamt Saalfelden gerichtet:

**Abänderungsantrag zur Geschäftsordnung
in der GV-Sitzung am 30.1.2012**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1. In § 14 (10) wird III) Bebauungsplanung gestrichen.**
- 2. Im § 2 (2) wird folgender Satzteil gestrichen: „zu den Tagesordnungspunkten einer Sitzung“.**

Begründung:

Ad 1. Gemeindevertretungsmitglieder, die im Ausschuss kein Stimmrecht haben, würden durch diese Ermächtigung von jeglichem Mitbestimmungsrecht zur Bebauungsplanung ausgeschlossen.

Ad 2. Im Sinne eines modernen Mandatarinformationssystems sollten alle Anträge auf diesem einfachen Weg eingebracht werden können.

Ferdinand Salzmann
Maria Enzinger

Die Gemeindevertretung wird ersucht über die Geschäftsordnung zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Bgm Schied: Ich denke, dass wir dem 2. Abänderungsvorschlag der Grünen, in dem es um § 2 geht, ohne weiteres stattgeben können. In der Besprechung über die Geschäftsordnung war man sich überwiegend einig, dass der Bebauungsplan in den Bauausschuss gehört. Wenn dies in Zukunft nicht mehr so wäre, würde dies Folgewirkungen mit sich bringen.

GV Salzmann: Über § 2 brauchen wir nicht mehr unbedingt diskutieren, aber sehr wohl über § 14, in dem es um die Bebauungsplanung geht. Die Bebauungsplanung ist etwas sehr bedeutendes. Eine Ermächtigung des Bauausschusses zur Beschlussfassung wäre ein Rückschritt. Besonders hart würde es die Grüne-Fraktion treffen, da wir im Bauausschuss kein Stimmrecht haben. Ich finde, dass es die großen Bauvorhaben (Stadtgalerie, Oberbräu) Wert sind in der Gemeindevertretung, wo alle ein Stimmrecht haben, behandelt zu werden.

GV Heigenhauser: Ich habe mir in der Besprechung über die Geschäftsordnung beide Meinungen von StR Reichkendl und GV Salzmann angehört, und ich kann wirklich beide Ansichten nachvollziehen. Der Bebauungsplan ist ein sehr komplexes Thema und ich denke, dass es besser ist diese Thematik in einem kleineren Gremium zu diskutieren. Außerdem wüsste ich nicht, was ich in einer Gemeindevertretungssitzung zu einem Bebauungsplan sagen sollte, da ich mit dieser Thematik nicht vertraut bin. Ich bin der Meinung, dass der Bebauungsplan im Ausschuss gut aufgehoben ist. Wenn man im Ausschuss kein Stimmrecht hat, darf man trotzdem seine Meinung kundtun, und die Wortmeldungen werden auch protokolliert. So sehen außenstehende Personen ebenfalls welche Meinung jemand hat.

StR Reichkendl: Ich bedanke mich bei GV Heigenhauser für das entgegengebrachte Vertrauen und kann mich seiner Wortmeldung nur anschließen. Das Schwierige an dieser Sache ist der Zeithorizont. Wenn die Bebauungspläne in der Gemeindevertretung behandelt würden, brächten wir sicher ein halbes Jahr länger für die Abwicklung. Zudem müssten der Planer und der Sachbearbeiter zur Sitzung erscheinen. GV Salzmann kann seine Wortmeldungen im Bauausschuss wortwörtlich protokollieren lassen und somit ist seine Meinung wiedergegeben.

GV Salzmann: Die Verzögerung von einem halben Jahr ist an den Haaren herbeigezogen. Der Grund warum etwas länger dauert ist wenn Unterlagen nicht vorhanden sind.

Die Gemeindevertretung ist Raumordnungsbehörde und offensichtlich wird den Bebauungsplänen von der Mehrheit der Gemeindevertretung ein zu niedriger Stellenwert beigemessen.

Die Gemeindevertretung lehnt mehrheitlich, gegen die beiden Stimmen der Grünen, den obenstehenden Abänderungsantrag der Grünen bezüglich § 14 (10), ab.
Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, dem Abänderungsantrag der Grünen bezüglich § 2 (2), die Zustimmung zu erteilen.
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gegen die beiden Stimmen der Grünen, der vorliegenden Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Grünen bezüglich § 2 (2), die Zustimmung zu erteilen.

Erledigung: Frau Gunda Steinwender, 1.1

9	1.1		Nutzungsvereinbarung Büroräumlichkeiten Rathausplatz 3
---	-----	--	--

Gegenständlicher Vertrag wurde bereits in der GV Sitzung vom 12.12.2011 behandelt (Protokoll vom 12.12.2011, Seite 1708 bis 1710) Nunmehr wurde Punkt III der Vereinbarung entsprechend abgeändert und wird der Gemeindevertretung gegenständliche Vereinbarung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Als Grundlage für die Höhe des Mietzinses wurde der Mietzins im Zentrum für die Räumlichkeiten der BAWAG herangezogen (Stand Nov. 2011: Räumlichkeiten für die Bank: € 12,46/m², Kellerräumlichkeiten der BAWAG Miete: € 4,98). Es wurden € 8,-- als Mittelmaß im gegenständlichen Fall angenommen. Die Betriebskosten wurden für gegenständliche Räumlichkeit mit 46 m² aliquot berechnet inkl Reinigung und Müllentsorgung, es ergibt sich sohin ein Betrag von monatliche € 243,92 brutto.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer**, vertreten durch den Bürgermeister Günter Schied, wohnhaft in 5760 Saalfelden, Obsmarktstraße 46, und den Vizebgm. Wolfgang Griessner, Hof 18, 5760 Saalfelden, als Vermieterin einerseits und der **Sport-Competence und Event GmbH** (SComp), vertreten durch Herrn Christian Rothart, 5761 Maria Alm, Kirchenvorfeld 5 als Mieter andererseits, wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Nutzung eines Raumes als Büro im Objekt Rathausplatz 3, 1. Stock, im Ausmaß von ca 46 m². Der vertragsgegenständliche Raum ist im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, färbig gekennzeichnet.

II. Laufzeit/ Vertragsdauer

Die Vereinbarung beginnt mit 01. Jänner 2012 zu laufen und endet am 31.12.2015. Beiden Parteien steht es frei, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen.

III. Entgelt

Der vertragsgegenständliche Raum wird dem Mieter zur Nutzung als Büro zur Verfügung gestellt. Hiefür ist ein monatlicher Mietzins von € 8,-- pro m² netto, sohin insgesamt für 46 m² in Höhe von netto € 368,-- monatlich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 20% zu entrichten. Die monatlich anfallenden Betriebskosten werden mit € 243,92 brutto festgelegt. Der Mieter hat sohin an die Vermieterin monatlich den Betrag von € 685,52 brutto zu bezahlen.

Der Mieter verpflichtet sich jedoch die Räumlichkeiten ordnungsgemäß auf seine Kosten auszumalen.

Die Wertsicherung des vereinbarten Entgelts wird mit der Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt und erfolgt auf der Grundlage des Verbraucherpreise 2010 (VPI 2010). Falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, ist ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen.

Im gleichen Verhältnis, in dem der heranzuziehende Index im Vergleich zu seinem Stand im Monat des Vertragsabschlusses steigen oder fallen sollte, ist auch der jährliche Mietzins zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist. Schwankungen werden erst dann berücksichtigt, wenn sie gegenüber dem Ausgangsstand oder der letzten Anpassung mindestens 5% einschließlich betragen.

Die vereinbarte Aufforderung ist dabei ohne weitere Aufforderung durch den Mieter an die Vermieterin zu bezahlen und bedeutet eine Nichtgeltendmachung der Wertsicherung auch über längere Zeit hinweg keinen Verzicht der Vermieterin auf die vereinbarte Wertsicherung.

IV. Sonstige Vertragsinhalte

Der Mieter verpflichtet sich, den vertragsgegenständlichen Raum im Einvernehmen mit dem Vermieter auch anderen Personen für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen in Saalfelden (wie zB für die Organisation der Mountainbike WM oder des Jazzfestivals) zur Verfügung zu stellen.

Die gegenständlichen Räumlichkeiten sind nach Vertragsende vom Mieter ordnungsgemäß geräumt und ausgemalen an den Vermieter zurückzustellen.

Sämtliche für diesen Vertrag anfallenden Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

Für den gegenständlichen Vertrag wird Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2012 den Abschluss dieser Vereinbarung beschlossen.

Saalfelden, am

**Für die Stadtgemeinde Saalfelden
als Vermieterin:**

Der Bürgermeister:

Der 1. Stadtrat:

(Günter Schied)

(Vzbgm. Wolfgang Griessner)

Für den Mieter:

Die Gemeindevertretung wird ersucht über die Nutzungsvereinbarung zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig die obenstehende Nutzungsvereinbarung bezüglich der Büroräumlichkeiten Rathausplatz 3.

Erledigung: Frau Gunda Steinwender, 1.1

10	1.2		Mietvertrag Fa. Wohnbau Bergland (Kindergarten Lenzing)
----	-----	--	---

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1.) der **Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, Karl Vogt Straße 11, 5700 Zell am See, im folgenden kurz Vermieterin genannt einerseits und
- 2.) der **Stadtgemeinde Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden**, vertreten durch den Bürgermeister Günter Schied und den 1. Vizebürgermeister Wolfgang Grießner, im folgenden kurz Mieterin genannt andererseits:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist Bauberechtigte der Liegenschaft BEZ 371 (EZ 371) Grundbuch 57122 Saalfelden, bestehend aus den Grundstücken 68/1, 68/2, 68/3 und .45 Bfl. Auf dieser Liegenschaft wurde auf Grund der Pläne des Architekturbüros Dipl. Ing. Ernst Hasenauer, Saalfelden, in Lenzing eine Volksschule, eine Turnhalle sowie ein Kindergarten errichtet, welche nach Fertigstellung der Stadtgemeinde Saalfelden zur Benützung übergeben wurden.

Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgte mit Eigenmitteln der Stadtgemeinde Saalfelden sowie Fremdmitteln. Vermietet wird das gesamte Objekt mit allen Nebenräumlichkeiten, Infrastruktureinrichtungen und Außenanlagen.

II. Mietzins

- 1.) Grundlage für die Mietzinsbildung sind die sich aus der Endabrechnung ergebenden Gesamtbaukosten des Hauses, sowie der jeweilige Baurechtszins. Unter Gesamtbaukosten sind sämtliche mit der Baurechtserteilung, der Baureifmachung des Grundstückes, der Errichtung, Adaptierung und Finanzierung des Mietobjektes verbundenen Kosten, Aufwendungen der Zwischenfinanzierung während der Bauzeit, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, Planungskosten, Kosten der Bauleitung und Bauverwaltung, Kosten der Sonderfachleute, Aufwendungen der Zwischenfinanzierung und sonstige Baunebenkosten wie Anschlussgebühren und dergleichen zu verstehen. Förderungsmittel, welcher Art immer, die vom Bund oder Land für dieses Bauvorhaben als Subvention zur Verfügung gestellt werden, werden ungeschmälert zum Zeitpunkt des Einlangens bei der Vermieterin dem Bauvorhaben gut geschrieben. Desgleichen vermindern auch Eigenmitteleinzahlungen der Mieterin die Berechnungsbasis für die laufende Mietzinsvorschreibung.
- 2.) Der Mietzins wird nach § 14 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 12.12.1979, in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Kostendeckungsprinzip des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes an die Baurechtsgeberin nach Fertigstellung und Übergabe der Bauwerke inklusive der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten in monatlichen Beträgen berechnet und zur Vorschreibung gebracht und kann diesen Vorschriften entsprechend geändert werden, wenn sich die der Berechnung des Entgeltes zugrundeliegenden Beträge ändern. Es gelten die nach den genannten Bestimmungen jeweils zulässigen Sätze. Jedenfalls ändert sich die Nettoannuität als Teil des Mietzinses in dem Ausmaß, als sich die der Mieterin bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Finanzierungsbedingungen (Zinssätze) ändern.
- 3.) Bei Beginn des Vertrages beträgt die monatliche Miete netto € 6.968,81.
Zusätzlich zum Mietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen.
- 4.) Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietenentgelts hat vereinbarungsgemäß mit 1. Oktober 1997 begonnen.
- 5.) Das monatliche Mietenentgelt muss am Ersten eines jeden Monats im Voraus auf dem Konto der Vermieterin bei der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft Zell am See, Konto Nr. 26728-6, BLZ. 20404 einlangen.

III. Betriebskosten

- 1.) Sämtliche das Mietobjekt betreffenden Betriebskosten samt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gehen zu Lasten der Mieterin und sind von ihr direkt zu begleichen. Etwaige der Vermieterin

vorgeschriebenen Betriebskosten sind ihr von der Mieterin binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.

- 2.) Unter Betriebskosten sind alle jene Aufwendungen zu verstehen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Mietobjektes erforderlich sind. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - a) die Wasserbenützungs- und Kanalräumungsgebühren, Ausgaben für die Behebung von Kanalverstopfungen, Kosten für die Müllabfuhr, Kaminkehrung, Auslagen für Schädlingsbekämpfung, Altpapierbeseitigung,
 - b) die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung aller technischen und elektrischen Einrichtungen und aller angeschlossenen Nebenanlagen wie Heizung, Be- und Entlüftung, Klimatisierung, Warmwasseranlagen, Aufzüge, Telefon und Ersatz von Beleuchtungskörpern,
 - c) die Kosten für alle Einrichtungen, die der Ausstattung und Verschönerung des Mietobjektes dienen sowie deren Wartung, weiters die Kosten für die Grüngestaltung sowie allfällige sonstige Kosten,
 - d) die Kosten für Reinigung, Schneeräumung und Streupflicht für Parkplätze, Fahr- und Gehwege,
 - e) Kosten der Versicherungen (Feuer-, Haftpflicht-, Leitungswasser- Sturm).
- 3.) Seitens der Vermieterin wird ein monatliches Verwaltungshonorar in Höhe von derzeit netto € 82,00 zur Vorschreibung gebracht. Dies entspricht 5 Verwaltungseinheiten gemäß der Entgelttrichtlinienverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, von dem der dem Honorar zu Grunde gelegte Satz jährlich neu festgelegt wird.

IV. Instandhaltung

- 1.) Die Mieterin trifft die Verpflichtung, den Bestandgegenstand auf Bestandsdauer pfleglich zu behandeln und sämtliche am Mietobjekt notwendig werdenden Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt das Mietobjekt auf eigene Kosten in gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden von der Vermieterin keine Instandhaltungsbeiträge eingehoben.
- 2.) Das Mietobjekt darf von der Mieterin nur für behördlich genehmigte, gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet werden. Soweit behördliche Auflagen den Betrieb der Mieterin betreffen, sind diese von ihr auf eigene Kosten zu erfüllen (z.B. feuerpolizeiliche Verfügungen). Weiters hält die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos gegenüber allen Ansprüchen, die aus dem Betrieb der Mieterin gegenüber der Vermieterin als Eigentümerin des Objektes von Dritten erhoben werden.

V. Beginn und Dauer des Mietvertrages / Übergabe des Mietobjektes

- 1.) Das Mietverhältnis hat bereits mit der Übergabe des Mietobjektes begonnen. Die Übergabe / Übernahme des Mietobjektes erfolgte mit Fertigstellung des Gebäudes am 01.10.1997. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes wurde ein Protokoll mit einer Auflistung der gesamten Mängel und Restarbeiten angefertigt und wurden sämtliche Mängel von der Vermieterin inzwischen behoben.
- 2.) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die Mieterin verzichtet auf die Dauer der Laufzeit von Darlehen im Zusammenhang mit der Errichtung des Mietobjektes auf die Ausübung des Kündigungsrechtes.
- 3.) Allfällige zum Zeitpunkt der Kündigung noch aushaftende Darlehen aus der Finanzierung der Errichtungskosten oder der nachträglichen Verbesserung (Sanierung) des Objektes sind von der Mieterin zu übernehmen. Die Vermieterin wird die von der Mieterin geleistete Miete, soweit sie Darlehensbestandteile betreffen, unvermindert zur Abdeckung der Finanzierungsdarlehen verwenden.

VI. Gefahrtragung

- 1.) Die Vermieterin wird das Mietobjekt gegen Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmschäden auf den jeweiligen Neubauwert, sowie gegen Haftpflicht aus Besitz und Betrieb des Mietobjektes versichern und versichert halten. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Zerstörung des Mietobjektes ist betreffend die Wiederherstellung des Gebäudes Einvernehmen zwischen der Vermieterin und der Mieterin herzustellen.
- 2.) Die Vermieterin trägt die Gefahr für das Mietobjekt im versicherten Umfang. Die Vermieterin trägt darüber hinaus die Gefahr für den zufälligen Untergang des gesamten Mietobjektes, nicht jedoch die Gefahr aus außerordentlichen Unglücksfällen, insbesondere nicht für die Be-

schädigung oder Zerstörung infolge von Wetterschlägen, Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse.

VII. Bauführung und Einbringung von Maschinen

- 1.) Die Mieterin ist zur Vornahme von baulichen Änderungen auf eigene Kosten berechtigt, welcher sie zur Erreichung ihres Betriebszweckes für erforderlich und nützlich hält, sofern dadurch der Verkehrswert des Mietobjektes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Vermieterin verpflichtet sich, die für eine Bauführung der Mieterin erforderlichen Erklärungen abzugeben, sofern dadurch keine wesentliche Wertminderung des Mietobjektes zu erwarten ist.
- 2.) Bauliche Veränderungen, Adaptierungen bzw. Investitionen, die mit dem Mietobjekt niet- und nagelfest verbunden sind, sind bei Beendigung des Mietverhältnisses je nach Wahl der Vermieterin unter Wiederherstellung des vorigen Standes zu entfernen oder im Mietobjekt zu belassen. Im letzteren Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.
- 3.) Der Mieterin ist die Einbringung von Maschinen und maschinellen Anlagen, welche ihrem Betriebszweck dienen, gestattet, wobei sie verpflichtet ist, alle der Sicherheit dienenden Auflagen und Vorschriften der Behörde zu befolgen. Für sämtliche Schäden, die im Zuge derartiger Maßnahmen entstehen, haftet die Mieterin.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Mieterin verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt oder nicht ausdrücklich von der Vermieterin anerkannt sind, gegen Forderungen der Vermieterin auf Zahlung des Mietentgeltes und der Betriebskosten aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund immer, zurückzubehalten oder zu mindern. Gegenforderungen werden mit dem der Mietenberechnung zugrundeliegenden Zinssatz verzinst.

IX. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung, Ausfertigung, Durchführung und dem Bestand dieses Mietvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt die Mieterin. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich.

X. Rückgabe des Mietobjektes

- 1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt in gereinigtem und ausgemaltem Zustand zurückzustellen. Für fehlendes oder beschädigtes Zubehör zum Mietobjekt hat die Mieterin Ersatz zu leisten.
- 2.) Die von der Mieterin eingebrachten Maschinen und maschinellen Anlagen können durch die Mieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses entfernt werden, soweit dies ohne erhebliche Beschädigung des Mietobjektes möglich ist. Die Vermieterin kann jedoch die Herstellung des früheren Zustandes des Mietobjektes verlangen.
- 3.) Wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die Räumung und die Rückgabe des Mietobjektes verzögert, so hat die Mieterin für die Dauer der Vorenthaltung, d.h. bis zur vollständigen Räumung des Mietobjektes ein Nutzungsentgelt in der Höhe des für den Nutzungszeitraum aliquot berechneten Mietentgeltes samt Betriebskosten zu leisten.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.
- 2.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Mieterin ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- 3.) Dieser Mietvertrag geht auf Seiten beider Vertragsteile auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- 4.) Dieser Mietvertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

*****Ende Vertragstext*****

bau Bergland beraten (KIGA Lenzing) und einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Mag. Steinwender: Unter Punkt II soll als Absatz 6.) bei beiden Verträgen (KIGA Lenzing und KIGA Bahnhof) folgendes ergänzt werden: „Nach Rückzahlung der für die Errichtung oder einer allfällig durchzuführenden Sanierung aufgenommenen Darlehen, reduziert sich die monatliche Vorschreibung um die dafür vorgesehene Annuität.“

GV Salzmann: Unter Punkt I „Mietgegenstand“ sollte hier wie auch beim Baurechtsvertrag in Lenzing das Stockschützenvereinsheim angeführt werden. Das Stockschützenvereinsheim wurde durch einen eigenen Mietvertrag weitervermietet. Unter Punkt VII Abs. 2 sollte der Satzteil „je nach Wahl der Vermieterin“ sowie der letzte Satz gestrichen werden.
Unter Punkt X Abs. 2 sollte ebenfalls der letzte Satz gestrichen werden.

StR Amon: Warum sind unter Punkt III beim Kindergarten Lenzing 5 Verwaltungseinheiten, und beim größeren Bahnhof-Kindergarten nur 4 Verwaltungseinheiten vorgesehen?

Bgm Schied: Wahrscheinlich wird dies von der Größe der Einheit abhängen, aber wir werden dieser Sache nachgehen.

GV Heigenhauser: Unter Punkt VI Abs. 2 ist angeführt, dass die Vermieterin die Gefahr für das Mietobjekt trägt, nicht jedoch die Gefahr aus außerordentlichen Unglücksfällen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder Zerstörung infolge von Wetterschlägen. Bei einem Wetterschlag würden wir wiederum die Haftung tragen. Was genau ist überhaupt ein Wetterschlag und wie können wir diesen Punkt für uns besser lösen? Ist dieser Punkt durch eine Versicherung gedeckt?

Bgm Schied: Wir werden noch einmal überprüfen ob dieser Punkt durch die Versicherung gedeckt ist.

Vizebgm Griessner: Im Jahr 2020 bezahlen wir die letzte Darlehensrate. Theoretisch kann die Vermieterin uns nach der Zahlung der letzten Darlehensrate kündigen. Unter Punkt V Abs. 2 ist ein Passus zu ergänzen, dass die Vermieterin auf eine Kündigung für die Baurechtsdauer verzichtet. Wir hätten also keine Sicherheit.

GV Heigenhauser: Es wurde einmal beschlossen die Dauerschuldverhältnisse zu überprüfen. Gibt es diesbezüglich bereits Ergebnisse.

Bgm Schied: Herr Seiler ist im Moment dabei Angebote einzuholen und einige Angebote sind bereits eingelangt.

GV Latzer: Ich hätte noch eine Frage zur Abrechnung. In Lenzing fallen keine Betriebskosten an, da die Rechnung direkt auf uns geht, während das bei den anderen Verträgen nicht so ist.

Bgm Schied: Das hängt damit zusammen, weil in den anderen Gebäuden eine gemischte Nutzung herrscht.

GV Latzer: Der Baurechtsvertrag geht bis zum Jahr 2045 und der Kredit läuft bis zum Jahr 2017. Wir zahlen nur mehr den Baurechtszins und die Verwaltungsgebühr, die zusammen ungefähr € 125,00 pro Monat ausmachen. Auf die Jahre gerechnet kommt man auf € 42.000,-- netto. Ich bin der Meinung, dass dieser Betrag sinnlos bezahlt wird, und daher würde mich interessieren, ob es Möglichkeiten gibt die Laufzeit des Baurechtsvertrages mit der Bergland einvernehmlich aufzulösen.

Vizebgm Griessner: Es ist schon erstaunlich, dass vom Zeitablauf her dieser Mietvertrag erst jetzt beschlossen wird. Ich sehe hier ein gewisses Versäumnis, dass dies damals nicht Zug um Zug gemacht wurde und ich bitte darum, dass dies in Zukunft anders gemacht wird.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig den vorliegenden Vertragsentwurf mit der Fa. Wohnbau Bergland (KIGA Lenzing) unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen (wie von GV Salzmann angeführt sowie Kündigungsverzicht der Vermieterin für die Baurechtsdauer).

Erledigung: Herr Mag. Christian Kohlbrat, 1.2

11	1.2	Mietvertrag Fa. Wohnbau Bergland (Kindergarten Bahnhof)
----	-----	---

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1.) der **Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, Karl Vogt Straße 11, 5700 Zell am See, im folgenden kurz Vermieterin genannt einerseits und
- 2.) der **Stadtgemeinde Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden**, vertreten durch den Bürgermeister Günter Schied und den 1. Vizebürgermeister Wolfgang Griesner, im folgenden kurz Mieterin genannt andererseits:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist Bauberechtigte der Liegenschaft BEZ 1382 (EZ 1300) Grundbuch 57122 Saalfelden, bestehend aus den Grundstücken 220/11 und 220/9. Auf dieser Liegenschaft wurde auf Grund der Pläne des Architekten Dipl. Ing. Christoph Aigner, Zellerstraße 16, 5760 Saalfelden, ein Erweiterungsbau zum bestehenden Kindergarten errichtet, welcher nach Fertigstellung der Stadtgemeinde Saalfelden zur Benützung übergeben wurde. Die vermietete Nutzfläche beträgt 1.153,17 m². Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgte mit Eigenmitteln der Stadtgemeinde Saalfelden sowie Fremdmitteln. Vermietet wird das gesamte Objekt mit allen Nebenräumlichkeiten, Infrastruktureinrichtungen und Außenanlagen.

II. Mietzins

- 1.) Grundlage für die Mietzinsbildung sind die sich aus der Endabrechnung ergebenden Gesamtbaukosten des Hauses, sowie der jeweilige Baurechtszins. Unter Gesamtbaukosten sind sämtliche mit der Baurechtserteilung, der Baureifmachung des Grundstückes, der Errichtung, Adaptierung und Finanzierung des Mietobjektes verbundenen Kosten, Aufwendungen der Zwischenfinanzierung während der Bauzeit, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, Planungskosten, Kosten der Bauleitung und Bauverwaltung, Kosten der Sonderfachleute, Aufwendungen der Zwischenfinanzierung und sonstige Baunebenkosten wie Anschlussgebühren und dergleichen zu verstehen. Förderungsmittel, welcher Art immer, die vom Bund oder Land für dieses Bauvorhaben als Subvention zur Verfügung gestellt werden, werden ungeschmälert zum Zeitpunkt des Einlangens bei der Vermieterin dem Bauvorhaben gut geschrieben. Desgleichen vermindern auch Eigenmitteleinzahlungen der Mieterin die Berechnungsbasis für die laufende Mietzinsvorschreibung.
- 2.) Der Mietzins wird nach § 14 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 12.12.1979, in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Kostendeckungsprinzip des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes an die Baurechtsgeberin nach Fertigstellung und Übergabe der Bauwerke inklusive der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten in monatlichen Beträgen berechnet und zur Vorschreibung gebracht und kann diesen Vorschriften entsprechend geändert werden, wenn sich die der Berechnung des Entgeltes zugrundeliegenden Beträge ändern. Es gelten die nach den genannten Bestimmungen jeweils zulässigen Sätze. Jedenfalls ändert sich die Nettoannuität als Teil des Mietzinses in dem Ausmaß, als sich die der Mieterin bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Finanzierungsbedingungen (Zinssätze) ändern.
- 3.) Bei Vertragsunterfertigung beträgt die monatliche Miete netto € 7.718,73.
Zusätzlich zum Mietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen.
- 4.) Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mietenentgelts hat vereinbarungsgemäß mit 1. September 2005 begonnen.

- 5.) Das monatliche Mietenentgelt muss am Ersten eines jeden Monats im Voraus auf dem Konto der Vermieterin bei der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft Zell am See, Konto Nr. 26728-6, BLZ. 20404 einlangen.

III. Betriebskosten

- 1.) Sämtliche das Mietobjekt betreffenden Betriebskosten samt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gehen zu Lasten der Mieterin und sind von ihr direkt zu begleichen. Etwaige der Vermieterin vorgeschriebenen Betriebskosten sind ihr von der Mieterin binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 2.) Unter Betriebskosten sind alle jene Aufwendungen zu verstehen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Mietobjektes erforderlich sind. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - a) die Wasserbenützungs- und Kanalräumungsgebühren, Ausgaben für die Behebung von Kanalverstopfungen, Kosten für die Müllabfuhr, Kaminkehrung, Auslagen für Schädlingsbekämpfung, Altpapierbeseitigung,
 - b) die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung aller technischen und elektrischen Einrichtungen und aller angeschlossenen Nebenanlagen wie Heizung, Be- und Entlüftung, Klimatisierung, Warmwasseranlagen, Aufzüge, Telefon und Ersatz von Beleuchtungskörpern,
 - c) die Kosten für alle Einrichtungen, die der Ausstattung und Verschönerung des Mietobjektes dienen sowie deren Wartung, weiters die Kosten für die Grüngestaltung sowie allfällige sonstige Kosten,
 - d) die Kosten für Reinigung, Schneeräumung und Streupflicht für Parkplätze, Fahr- und Gehwege,
 - e) Die Grundsteuer sowie die Kosten der Versicherungen (Feuer-, Haftpflicht-, Leitungswasser-Sturm).
- 3.) Seitens der Vermieterin wird ein monatliches Verwaltungshonorar in Höhe von derzeit netto € 65,60 zur Vorschreibung gebracht. Dies entspricht 4 Verwaltungseinheiten gemäß der Entgelttrichtlinienverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, von dem der dem Honorar zu Grunde gelegte Satz jährlich neu festgelegt wird.

IV. Instandhaltung

- 1.) Die Mieterin trifft die Verpflichtung, den Bestandgegenstand auf Bestandsdauer pfleglich zu behandeln und sämtliche am Mietobjekt notwendig werdenden Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt das Mietobjekt auf eigene Kosten in gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden von der Vermieterin keine Instandhaltungsbeiträge eingehoben.
- 2.) Das Mietobjekt darf von der Mieterin nur für behördlich genehmigte, gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet werden. Soweit behördliche Auflagen den Betrieb der Mieterin betreffen, sind diese von ihr auf eigene Kosten zu erfüllen (z.B. feuerpolizeiliche Verfügungen). Weiters hält die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos gegenüber allen Ansprüchen, die aus dem Betrieb der Mieterin gegenüber der Vermieterin als Eigentümerin des Objektes von Dritten erhoben werden.

V.

Beginn und Dauer des Mietvertrages / Übergabe des Mietobjektes

- 1.) Das Mietverhältnis hat bereits mit der Übergabe des Mietobjektes begonnen. Die Übergabe / Übernahme des Mietobjektes erfolgte mit Fertigstellung des Gebäudes am 01.09.2005. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes wurde ein Protokoll mit einer Auflistung der gesamten Mängel und Restarbeiten angefertigt und wurden sämtliche Mängel von der Vermieterin inzwischen behoben.
- 2.) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden. Die Mieterin verzichtet auf die Dauer der Laufzeit von Darlehen im Zusammenhang mit der Errichtung des Mietobjektes auf die Ausübung des Kündigungsrechtes.
- 3.) Allfällige zum Zeitpunkt der Kündigung noch aushaftende Darlehen aus der Finanzierung der Errichtungskosten oder der nachträglichen Verbesserung (Sanierung) des Objektes sind von der Mieterin zu übernehmen. Die Vermieterin wird die von der Mieterin geleistete Miete, soweit sie Darlehensbestandteile betreffen, unvermindert zur Abdeckung der Finanzierungsdarlehen verwenden.

VI. Gefahrtragung

- 1.) Die Vermieterin wird das Mietobjekt gegen Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmschäden auf den jeweiligen Neubauwert, sowie gegen Haftpflicht aus Besitz und Betrieb des Mietobjektes versichern und versichert halten. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Zerstörung des Mietobjektes ist betreffend die Wiederherstellung des Gebäudes Einvernehmen zwischen der Vermieterin und der Mieterin herzustellen.
- 2.) Die Vermieterin trägt die Gefahr für das Mietobjekt im versicherten Umfang. Die Vermieterin trägt darüber hinaus die Gefahr für den zufälligen Untergang des gesamten Mietobjektes, nicht jedoch die Gefahr aus außerordentlichen Unglücksfällen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder Zerstörung infolge von Wetterschlägen, Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse.

VII. Bauführung und Einbringung von Maschinen

- 1.) Die Mieterin ist zur Vornahme von baulichen Änderungen auf eigene Kosten berechtigt, welcher sie zur Erreichung ihres Betriebszweckes für erforderlich und nützlich hält, sofern dadurch der Verkehrswert des Mietobjektes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Vermieterin verpflichtet sich, die für eine Bauführung der Mieterin erforderlichen Erklärungen abzugeben, sofern dadurch keine wesentliche Wertminderung des Mietobjektes zu erwarten ist.
- 2.) Bauliche Veränderungen, Adaptierungen bzw. Investitionen, die mit dem Mietobjekt niet- und nagelfest verbunden sind, sind bei Beendigung des Mietverhältnisses je nach Wahl der Vermieterin unter Wiederherstellung des vorigen Standes zu entfernen oder im Mietobjekt zu belassen. Im letzteren Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.
- 3.) Der Mieterin ist die Einbringung von Maschinen und maschinellen Anlagen, welche ihrem Betriebszweck dienen, gestattet, wobei sie verpflichtet ist, alle der Sicherheit dienenden Auflagen und Vorschriften der Behörde zu befolgen. Für sämtliche Schäden, die im Zuge derartiger Maßnahmen entstehen, haftet die Mieterin.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Mieterin verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, die nicht gerichtlich festgestellt oder nicht ausdrücklich von der Vermieterin anerkannt sind, gegen Forderungen der Vermieterin auf Zahlung des Mietentgeltes und der Betriebskosten aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund immer, zurückzubehalten oder zu mindern. Gegenforderungen werden mit dem der Mietenberechnung zugrundeliegenden Zinssatz verzinst.

IX. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung, Ausfertigung, Durchführung und dem Bestand dieses Mietvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt die Mieterin. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich.

X. Rückgabe des Mietobjektes

- 1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt in gereinigtem und ausgemaltem Zustand zurückzustellen. Für fehlendes oder beschädigtes Zubehör zum Mietobjekt hat die Mieterin Ersatz zu leisten.
- 2.) Die von der Mieterin eingebrachten Maschinen und maschinellen Anlagen können durch die Mieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses entfernt werden, soweit dies ohne erhebliche Beschädigung des Mietobjektes möglich ist. Die Vermieterin kann jedoch die Herstellung des früheren Zustandes des Mietobjektes verlangen.
- 3.) Wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die Räumung und die Rückgabe des Mietobjektes verzögert, so hat die Mieterin für die Dauer der Vorenthaltung, d.h. bis zur vollständigen Räumung des Mietobjektes ein Nutzungsentgelt in der Höhe des für den Nutzungszeitraum aliquot berechneten Mietentgeltes samt Betriebskosten zu leisten.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.

- 2.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Mieterin ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- 3.) Dieser Mietvertrag geht auf Seiten beider Vertragsteile auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- 4.) Dieser Mietvertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

*****Ende Vertragstext*****

Die Gemeindevertretung möge über den vorliegenden Vertragsentwurf mit der Fa. Wohnbau Bergland (betr. Kindergarten Bahnhof) beraten und einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig den vorliegenden Vertragsentwurf mit der Fa. Wohnbau Bergland (Kindergarten Bahnhof) unter Berücksichtigung derselben Änderungen wie im Vertrag bezüglich des Kindergarten Lenzing (Streichung in Pkt VII Abs 2, Pkt X Abs 2 Streichung des letzten Satzes, Ergänzung von Kündigungsverzicht der Vermieterin für die Baurechtsdauer).

Erledigung: Herr Mag. Christian Kohlbrat, 1.2

12	1.2		Bestandvertrag 40 m ² Gartennutzung (Vertragsübernahme; Christian und Sandra Hotter)
----	-----	--	---

(Siehe auch Protokoll den GV vom 24.09.2007; Punkt 21, Seite 1540 ff)

Herr Christian Hotter ersucht mit Schreiben vom 28.12.2011 um Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag mit Johannes Fabian und Anneliese Reiningner zu den bestehenden Konditionen. Er und seine Frau Sandra Hotter werden ab 1.4.2012 neue Eigentümer der Liegenschaft werden.

*****Beginn Vertragstext*****

BESTANDVERTRAG

(Teilfläche aus Gst 85, KG 57116 Lichtenberg; Gartennutzung)

abgeschlossen zwischen

- der **Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer**, vertreten durch den Bürgermeister Günter Schied, wohnhaft in 5760 Saalfelden, Obsmarktstraße 46 und den 1. Stadtrat Vizebürgermeister Wolfgang Griessner, wohnhaft in 5760 Saalfelden, Hof 18, als Bestandgeberin einerseits und
- Frau **Sandra Hotter** und Herrn **Christian Hotter**, beide wohnhaft in 5760 Saalfelden, Bachwinkl 116, als Bestandnehmer andererseits, wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Saalfelden ist grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 260, KG 57116 Lichtenberg, bestehend u. a. aus dem Grundstück Nr. 1182 [Sonstige (Weg); 7.846 m²].

Eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 40 m² aus dem GN 1182 (siehe auch beiliegenden Katasterauszug vom 5.9.2007, Maßstab 1 : 250) sollen der Bestandnehmerin zur gärtnerischen Nutzung und Gestaltung verpachtet werden.

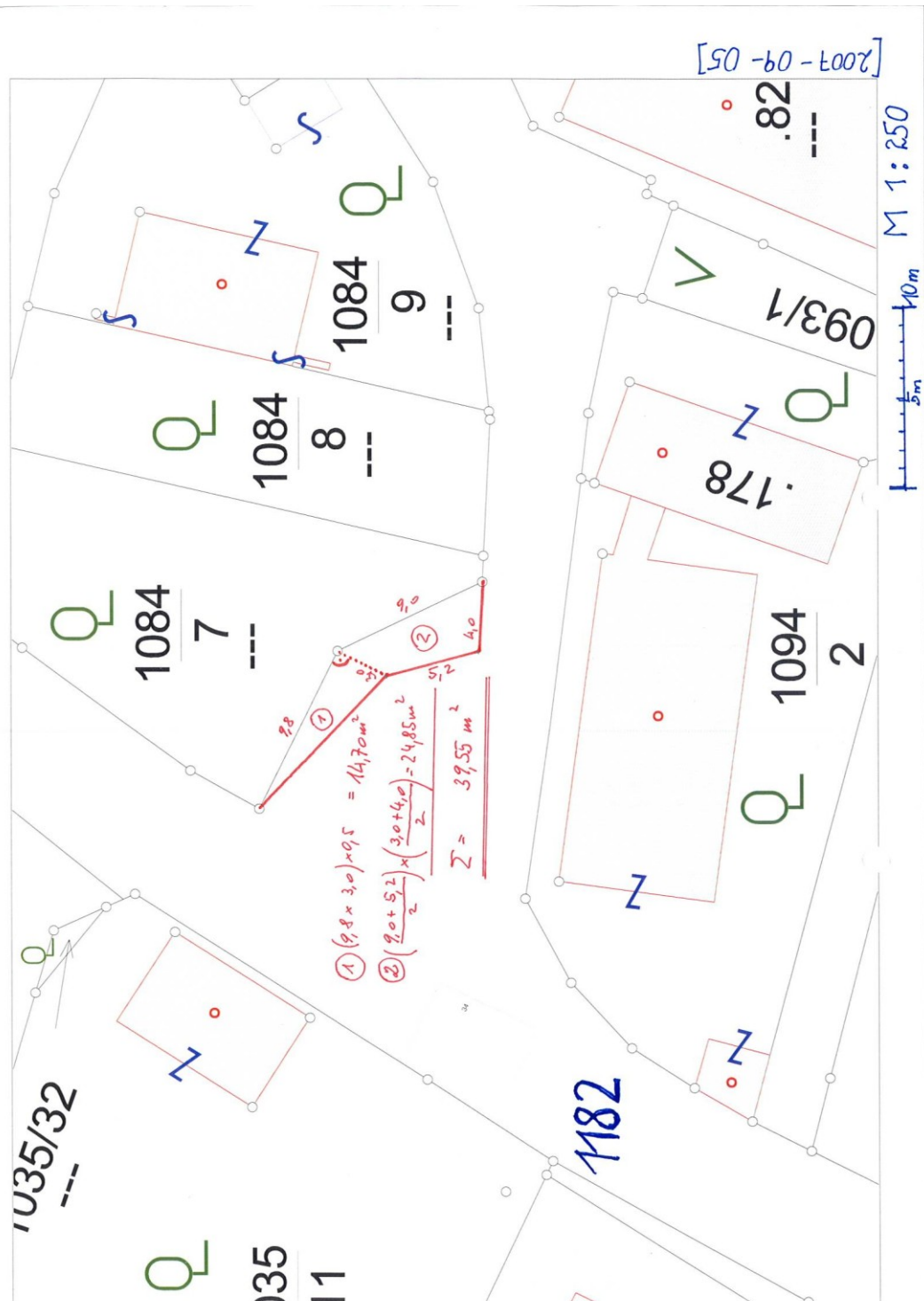
Frau Sandra Hotter und Herr Christian Hotter werden in den nächsten Wochen das angrenzende GstNr. 1084/7, EZ 824, KG Lichtenberg, samt Haus von den bisherigen Bestandnehmern, Frau Anneliese Reiningner und Herr Johannes Fabian erwerben.

II. Dauer des Bestandverhältnisses

Das Bestandverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.01.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Allen Vertragsparteien steht es frei, das Bestandverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ersten eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Brief aufzukündigen.

Die Bestandgeberin behält sich außerdem das ausdrückliche Recht vor, bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere bei dringendem Eigenbedarf oder bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch die Bestandnehmer, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.

Bei Vertragsauflösung haben die Bestandnehmer alle Kosten einer allfällig geforderten Rekultivierung der Bestandsfläche in den ursprünglichen Zustand zu tragen und unverzüglich durchzuführen.



III. Bestandzins und Wertsicherung

Als Entgelt für die Bestandfläche wird einvernehmlich wertgesichert ein jährlicher Zins von Euro 1,60/m²/Jahr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

Für die vertragsgegenständliche Bestandfläche von 40 m² errechnet sich ein jährlicher Zins von Euro 64,- [Euro vierundsechzig] brutto.

Der Bestandzins wird im Laufe des Kalenderjahres von der Bestandgeberin zur Vorschreibung gebracht bzw. mittels Abbuchungsauftrag eingehoben.

Die Wertsicherung des vereinbarten Entgelts wird mit der Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt und erfolgt auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005. Falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, ist ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen.

Im gleichen Verhältnis, in dem der heranzuziehende Index im Vergleich zu seinem Stand im Monat des Vertragsabschlusses steigen oder fallen sollte, sind auch die jährlichen Bestandzinsen zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist. Schwankungen werden erst dann berücksichtigt, wenn sie gegenüber dem Ausgangsstand oder der letzten Anpassung mindestens 5% einschließlich betragen.

Die vereinbarte Wertsicherung ist dabei ohne weitere Aufforderung durch den Bestandgeber an diesen zu bezahlen und bedeutet eine Nichtgeltendmachung der Wertsicherung auch über längere Zeit hinweg keinen Verzicht des Bestandgebers auf die vereinbarte Wertsicherung.

IV. Vertragsgebühren

Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Kosten bzw. Gebühren haben die Bestandnehmer zu tragen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Rechtsgeschäftsgebühr des Finanzamtes gem § 33 TP 5 Ziffer 3 Gebührengesetz Euro 0,00 (gebührenfrei) beträgt.

Alle das Bestandgrundstück betreffenden Steuern und Abgaben hat auch weiterhin der grundbücherliche Eigentümer zu tragen.

V. Sonstige Vertragsinhalte

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist gesetzlich das Bezirksgericht Saalfelden zuständig.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden entfalten keinerlei Rechtswirkungen.

Ausdrücklich wird erwähnt, dass die Bestandfläche Teil einer im Zuge des Bauverfahrens vorgeschriebenen Grundabtretung (Grundvorsorge zur Gestaltung eines kleinen Platzes) ist. Derzeit ist aber die bauliche Ausführung seitens der Bestandgeberin noch nicht geplant.

Die Bestandnehmer sind auf eigene Kosten verantwortlich das Bestandgut zu erhalten und die Bestandgeberin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche durch die Nutzung des Bestandobjektes entstehen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2012 dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.

*****Ende Vertragstext*****

Die Gemeindevertretung möge über das vorliegende Ansuchen von Herrn Christian Hotter (Pachteintritt Teilfläche 1182 Lichtenberg; 40 m² Garten) beraten und einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig dem vorliegenden Ansuchen von Herrn Christian Hotter (Pachteintritt Teilfläche 1182 Lichtenberg; 40 m² Garten) stattzugeben und beschließt somit den obenstehenden Bestandvertrag.
--

Erledigung: Herr Mag. Christian Kohlbrat, 1.2

13	1.2		Verordnung Übernahme Öffentliches Gut (2 Teilflächen beim BLSM Obsmarkt)
----	-----	--	--

Die Gemeindevorstellung hat in ihrer Sitzung vom 28.11.2011 (TOP 38, Seiten 806 ff) einhellig den Abtretungsvertrag mit Herrn Christoph Rainer beschlossen. Zur grundbücherlichen Durchführung des Eigentumswechsels der beiden Trennstücke 8 und 9 mit 265 m² ist noch die nachstehende Verordnung der Gemeindevertretung betreffend die Übernahme ins Öffentliche Gut erforderlich.

Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer Zahl: 1.2-840-100/.....	Saalfelden, am 31. Jänner 2012
--	---------------------------------------

Betrifft: *Übernahme von 2 Teilflächen im Ausmaß von 236 m² und 29 m² in der KG 57122 Saalfelden in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Saalfelden.
Zuschreibung zur den Gemeindestraßen GN 59/1 (Erlenweg) bzw. GN 821/1 (Obsmarktstraße)*

V E R O R D N U N G

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 des Salzburger Landesstraßengesetz wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden in ihrer Sitzung vom 30. Jänner 2012 der Übernahme der Teile „8“ [236 m²] und „9“ [29 m²], alle KG 57122 Saalfelden, gemäß der Vermessungsurkunde des Geometers DI Volker Fleckl vom 16.08.2011, GZ 2852/08 (s.a. umseitig. Aufnahme) in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer im Sinne des § 59 der Salzburger Gemeindeordnung zugestimmt hat.

- ***Es wird daher von der Gemeindevertretung gem. § 29 Abs 2 Landesstraßengesetz 1972 verordnet, die oben genannten Teilflächen „8“ und „9“ der KG 57122 Saalfelden im Ausmaß von insgesamt 265 m² als öffentliches Gut i.S.d. § 59 Salzburger Gemeindeordnung 1994 zu bestimmen.***

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

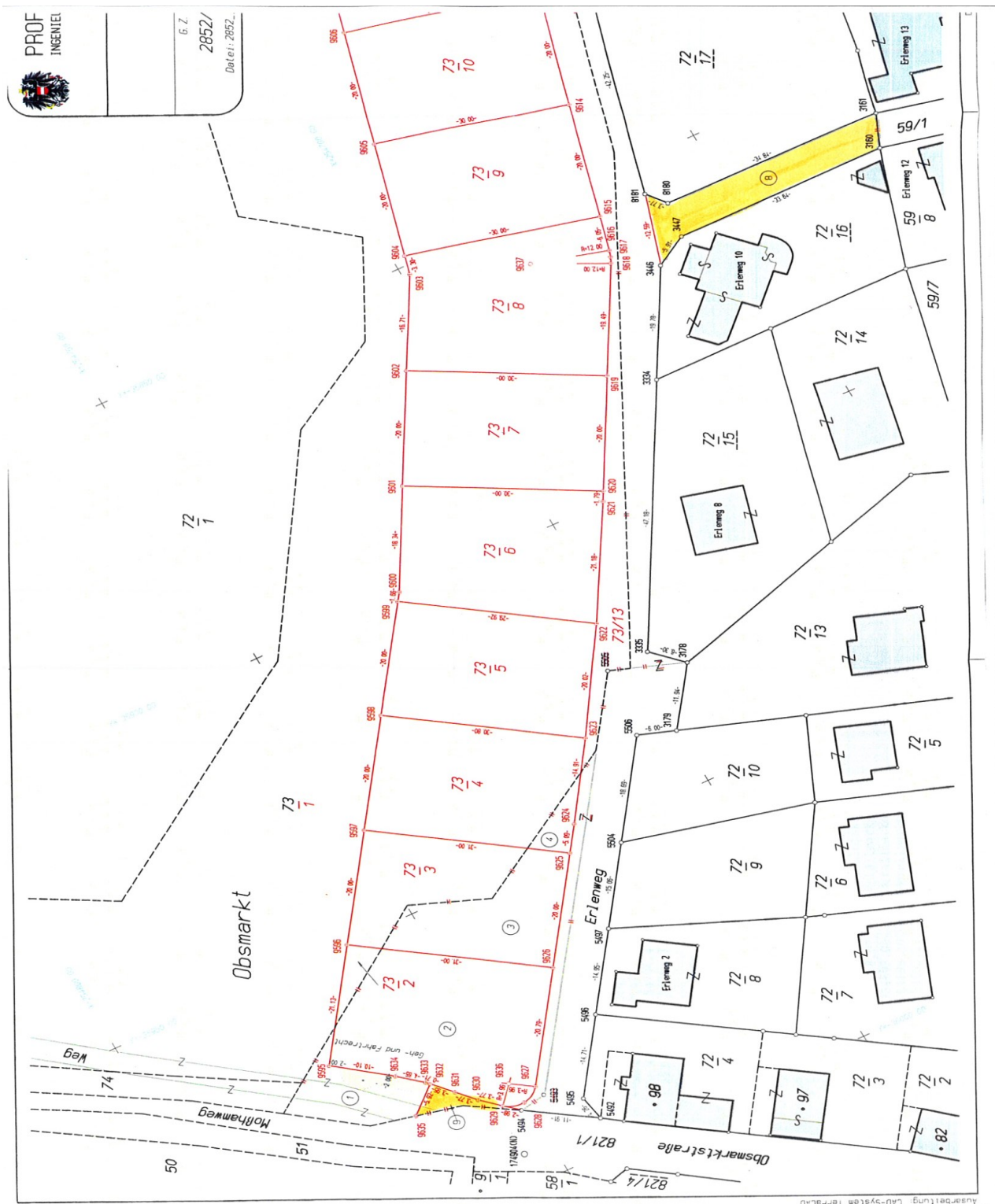
Gegen diese Anordnung ist das ordentliche Rechtsmittel gemäß § 79 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nicht zulässig. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Ergeht an:

1. zur Amtstafel
2. Amt d. Sbg.Lreg., Abt. XI, 5010 Salzburg, Postfach 527 als zust. Aufsichtsbehörde
3. zur Ablage

Der Bürgermeister:

(Günter Schied)



Die Gemeindevertretung möge über den vorliegenden Verordnungsentwurf beraten und bezüglich der Verordnung der Übernahme ins Öffentliche Gut der Trennstücke 8 und 9 mit insgesamt 265 m² zur Obsmarktstraße bzw. zum Erlenweg einen Beschluss fassen.

GV Salzmann: Dieses gelbe Straßenstück soll sicher nie eine Durchfahrtsstraße werden, da dies nicht im Interesse der Bewohner steht. Ich frage mich also, warum wir diese Straße ins Öffentliche Gut übernehmen sollen, wenn sie nicht die Funktion einer Durchfahrtsstraße hat.

Bgm Schied: Die Übernahme dieser Straßenstücke hat für die Gemeinde hinsichtlich Schneeräumung und Müllabfuhr nur Vorteile. Wir sollten uns diese Straßenstücke sichern, damit eine Rundverbindung in dieser Siedlung entstehen kann.

Mag. Steinwender: Am 28.11.2011 wurde in der GVO-Sitzung mittels eines Abtretungsvertrages bereits beschlossen, dass diese beiden Straßenstücke auf die Gemeinde übergehen. Heute geht es nur mehr um die grundbücherliche Durchführung, wofür diese Verordnung erforderlich ist.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gegen die Stimme von GV Enzinger (Grüne), die Verordnung der Übernahme ins Öffentliche Gut der Trennstücke 8 und 9 mit insgesamt 265 m² zur Obsmarktstraße bzw. zum Erlenweg.

Erledigung: Herr Mag. Christian Kohlbrat, 1.2

14	1.4	061-000/138	Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH - Ansuchen um Auszahlung des regulären Zuschusses
----	-----	-------------	---

Die Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH hat mit Schreiben vom 10.01.2012 (= eingelangt im Stadtamt am 12.01.2012) um Auszahlung des regulären Zuschusses laut Budgetbeschluss der Aufsichtsratsitzung vom 22.12.2011 in der Höhe von € 382.860,00 (Überweisung in 6 Teilbeträgen) angesucht.

Bedeckung: im JVA 2012 unter 1/7892-7550 gegeben

Die Gemeindevertretung wird ersucht über das Ansuchen zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig der Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH den regulären Zuschuss in der Höhe von € 382.860,00 auszahlen zu lassen. Die Überweisung erfolgt in 6 Teilbeträgen.

Erledigung: Frau Doris Echtinger, 1.4

15	1.4	061-000/138	Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH - Ansuchen um Auszahlung der Förderung für die Stadtmarketingtätigkeiten
----	-----	-------------	--

Die Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH hat mit Schreiben vom 10.01.2012 (= eingelangt im Stadtamt am 12.01.2012) um Auszahlung der im Budgetansatz 2012 vorgesehenen Förderung für die Stadtmarketingtätigkeiten in der Höhe von € 75.000,-- angesucht.

Bedeckung: im JVA 2012 unter 1/7890-7570 gegeben

Die Gemeindevertretung wird ersucht über das Ansuchen zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, der Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH die vorgesehene Förderung für die Stadtmarketingtätigkeiten in der Höhe von € 75.000,-- auszahlen zu lassen.

Erledigung: Frau Doris Echtinger, 1.4

16	4.2		Namensgebung für den Platz vor dem Schloss Ritzen
----	-----	--	---

Der Vorstand des Museumsvereines Saalfelden stellt in einem Schreiben vom 26. Aug. 2011 den Antrag, den Platz vor dem Schloss Ritzen, als „Museumsplatz“ zu bezeichnen. Der neu gestaltete Platz, auf Bfl. 96/1, 96/2 und 96/3 KG: Bergham, wird an der Nordwestseite vom Schloss Ritzen, an der Nordost- und Südostseite von den Hotelgebäuden des „Ritzenhofes“ begrenzt, südwestseitig geht er in den Freibereich zum Ritzensee über. Weiters wurde der Antrag auf Änderung der Hausnummer des Schlosses Ritzen von „Ritzen-seestraße 22“ in „Museumsplatz 1“ gestellt. Weitere Vorschläge für die Bezeichnung des neuen Platzes lauten „Schlossplatz“ und „Xandi-Schläffer-Platz“.

Es wird der Antrag gestellt, die Gemeindevertretung möge der Benennung des Platzes vor dem Schloss Ritzen als „Museumsplatz“, sowie der Änderung der Hausnummer des Schlosses Ritzen in „Museumsplatz 1“, die Zustimmung erteilen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, der Benennung des Platzes vor dem Schloss Ritzen als „Museumsplatz“, sowie der Änderung der Hausnummer des Schlosses Ritzen in „Museumsplatz 1“, die Zustimmung zu erteilen.

Erledigung: 2.1

17	1.3	061-000/111	Stoana Mea Pass - Ansuchen um Kostenerlass für den "Adventzauber im Stoissen"
----	-----	-------------	---

Der Stoana Mea Pass ersucht mit Schreiben vom 22.12.2011, im Stadtamt eingegangen am 23.12.2011, um einen Kostenerlass für die Verkaufsstände, Absperrgitter und Bühnenelemente bei der Veranstaltung „Adventzauber im Stoissen“ vom 04.12.2011. Die Rechnung des Wirtschaftshofes beläuft sich auf € 470,50.

Bedeckung: keine gesonderte Bedeckung gegeben.

Die Gemeindevertretung wird ersucht, über das Ansuchen zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

GV Hammerschmied: Da es einen Fernsehbericht über diese Veranstaltung gegeben hat, würde ich vorschlagen, dass die SALE oder das Stadtmarketing diesen Betrag übernehmen sollen.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gegen die Stimme von GV Hammerschmied (FPÖ), der Stoana Mea Pass die WH-Rechnung für den Adventzauber im Stoissen in der Höhe von € 470,50 zu erlassen.

Erledigung: Frau Andrea Kupfner, 1.3

18	2.3		WASSERVERBAND URSLAU: Auszahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2012 zur Verbauung der URSLAU in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm
----	-----	--	--

Der WASSERVERBAND URSLAU richtete nachstehende Mitgliedsbeitragseinforderung an die Stadtgemeinde Saalfelden:

Sehr geehrtes Wasserverbandsmitglied!

In der 4. Mitgliederversammlung vom 12.12.2012 wurde durch die anwesenden Mitglieder ein einhelliger Beschluss über den Jahresvoranschlag 2012 mit einer Gesamtsumme von € 187.500,-- für den Wasserverband Urslau, nach den unten angeführten Anteilen gefasst!

BUDGETIERUNG 2012 NACH DEM GENERALSCHLÜSSEL MIT € 15 Mio auf 20 Jahre mit angenommenen 25 % Beitragsleistungen

Wildbachgenossenschaft Maria Alm	35,563 %	€	66.680,63
Gemeinde Saalfelden und Wassergenossenschaft Osterthor	52,721 %	€	98.851,87
Landesbaudirektion-Straßenbau (Abteilung 6)	3,954 %	€	7.413,75
Österreichische Bundesbahnen	0,000 %	€	0,00
Wassergenossenschaft Juferbach	0,986 %	€	1.848,75
Wassergenossenschaft Ramseiderbach	6,574 %	€	12.326,25
Wassergenossenschaft Bergerbach	0,202 %	€	378,75
Summen für 2012:	100,000 %	€	187.500,--

Davon der Anteil der Stadtgemeinde Saalfelden nach dem

Generalschlüssel mit.....	52,721 %	€	98.851,87
+ Wassergenossenschaft Juferbach mit	0,986 %	€	1.848,75
+ Wassergenossenschaft Ramseiderbach mit	6,574 %	€	12.326,25
+ Wassergenossenschaft Bergerbach	0,202 %	€	378,75
ergibt einen zu überweisenden Betrag von.....		€	113.405,62

Die Verbauungsmaßnahmen der WLW 2012 umfassen den Abschluss der Arbeiten zur Absenkung der Urslau im Bereich Techno Z bis Candido, sowie der Beginn der Verbauungsmaßnahmen in Maria Alm im Bereich Lohningwehr bis Einmündung Jetzbach.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Bedeckung im VA 2012 unter HHST 1/63300/7771 gegeben.

Die Gemeindevertretung wird ersucht, der Auszahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2012 von € 113.405,62 an den WASSERVERBAND URSLAU für die o. a. Verbauungsmaßnahmen in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm, seine Zustimmung zu erteilen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, der Auszahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2012 in der Höhe von € 113.405,62 an den Wasserverband Urslau für die o.a. Verbauungsmaßnahmen in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm, die Zustimmung zu erteilen.

Erledigung: Herr Ing. Andreas Weitgasser, 2.3

19	2.3		WASSERVERBAND URSLAU; Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur weiteren Verbauung der Ursiau; Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Saalfelden und die Gemeinde Maria Alm
----	-----	--	--

Der WASSERVERBAND URSLAU richtete am 12.12.2011 an die Stadtgemeinde Saalfelden nachstehendes Schreiben:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schied!
Sehr geehrtes Wasserverbandsmitglied!

Zur Umsetzung der in den Jahren 2012 bis 2014 geplanten Verbauungsmaßnahmen in Saalfelden und Maria Alm hat die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Ursiau in der 4. Sitzung vom 12.12.2011 die Aufnahme eines Kontokorrentkredites in der Höhe von € 1,6 Mio bei der Hypo Salzburg beschlossen.

Basierend auf Ihre positive Haltung zur Haftungsübernahme durch die Gemeinden Saalfelden und Maria Alm für den aufzunehmenden Kreditrahmen, konnten die Kreditangebote unter diesem Blickwinkel eingeholt werden. Die angeschriebenen Geldinstitute haben Ihre Angebote unter Berücksichtigung der Haftungsübernahme durch die beiden Gemeinden abgegeben, wobei die Hypo Salzburg mit einem Aufschlag von 0,45 % zum 3 Monatseuribor das beste Angebot einbrachte.

Bezüglich der Aufteilung der Haftungsübernahme soll der „Generalschlüssel“ des Wasserverbandes Ursiau Anwendung finden, wobei die Anteile der Landesstraßenverwaltung und der ÖBB zu je 50 % durch die Gemeinden Saalfelden und Maria Alm getragen werden sollen.

Somit errechnen sich für die beiden Gemeinde nachstehende Haftungssummen:

Stadtgemeinde Saalfelden:	61,772 %	=	€ 988.352,--
Ortsgemeinde Maria Alm	38,228 %	=	€ 611.648,--

Seitens des Wasserverbandes Ursiau wird um Beschlussfassung der Haftungsübernahme in den Gemeindevertretungen und um Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ersucht.

Die Gemeindevertretung wird ersucht, einer Haftungsübernahme von € 988.352,-- zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites in der Höhe von € 1,6 Mio bei der Hypo Salzburg, durch den WASSERVERBAND URSLAU, für die Verbauungsmaßnahmen in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm, seine Zustimmung zu erteilen.

GV Salzmann fragt welche Bauabschnitte davon betroffen sind, warum die Anteile der Landesstraßenverwaltung und der ÖBB nun zu je 50 % von den Gemeinden getragen werden müssen, und ob man dafür alle öffentlichen Förderungen bekommt.

Bgm Schied: Natürlich bekommen wir alle Förderungen, denn das ist einer der Hauptgründe warum das so gemacht werden soll. Die Baumaßnahmen betreffen in Maria Alm den Zentrumsbereich und in Saalfelden den Bereich durch das Zentrum ab der Candidobrücke. Bei den ÖBB ist der Vertrag noch nicht endgültig fertig, und die Landesstraßenverwaltung konnte man nicht für eine Beteiligung an der Haftungsübernahme überzeugen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, einer Haftungsübernahme von € 988.352,00 zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites in der Höhe von € 1,6 Millionen bei der Hypo Salzburg, durch den Wasserverband Ursiau, für die Verbauungsmaßnahmen in den Gemeinden Saalfelden und Maria Alm, die Zustimmung zu erteilen.

Erledigung: Herr Ing. Andreas Weitgasser, 2.3

20	1.9	011-000	Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs 2008 bzw Erneuerung auf den Stand aufgrund des im JVA beschlossenen Stellenplanes
----	-----	---------	---

a) Im Teil II (Nebengebühren) sind im Punkt 3.2 die Vorarbeiter- und Partieführerzulagen im Bereich Wirtschaftsbereich geregelt. Diese Zulagen betragen 5 % aus B-V-2 (dzt. 111,15).

Nachdem sich im Bereich Wanderwege und Friedhof die Anzahl der Mitarbeiter während dem Großteil des Jahres auf je 3 Personen erhöht hat, soll jeweils eine Vorarbeiterzulage gewährt werden.

b) Nachdem im Stellenplan laufend Korrekturen und Änderungen der Positionsnummern aufgrund von Versetzungen, Pensionierungen etc. vorgenommen werden, ist auch der Zulagen- und Nebengebührenkatalog immer wieder auf diesen Stand anzupassen.

Im Detail sind im Punkt 2.1.1, 2.2.3, 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7.3 die aktuellen Positionsnummern zu korrigieren.

Im Punkt 3.8.1 ist die Kleiderpauschale für Trauungen von 44,17 % von V-2 nur mehr 1-fach auszubezahlen, da diese nur mehr einem Standesbeamten mit alter Regelung zusteht. Alle anderen Standesbeamtinnen fallen bereits in die neue Regelung.

c) Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ab 01.01.2012 gilt im Teil II, Punkt 1.6 Reisegebühren als gesetzliche Vorgabe der § 105 Gem-VBG und nicht mehr die Reisegebührenordnung.

Die Gemeindevertretung möge daher den Zulagen- und Nebengebührenkatalog wie unter Punkt a) angeführt dahingehend ändern, dass die Zulagen im Punkt 3.2 für die Tätigkeit in der Friedhofsverwaltung und der Wanderwegeerhaltung erweitert wird und ab 01.01.2012 zur Auszahlung gelangt.

Die Gemeindevertretung möge daher den mit allen Korrekturen (wie unter Punkt b) und c) angeführt) auf den neuestens Stand gebrachten Zulagen- und Nebengebührenkatalog per 01.01.2012 in der vorliegenden Form beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, den Zulagen- und Nebengebührenkatalog wie unter Punkt a) angeführt dahingehend zu ändern, dass die Zulagen im Punkt 3.2 für die Tätigkeit in der Friedhofsverwaltung und der Wanderwegeerhaltung erweitert wird und ab 01.01.2012 zur Auszahlung gelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig den mit allen Korrekturen (wie unter Punkt b und c angeführt) auf den neuesten Stand gebrachten Zulagen- und Nebengebührenkatalog per 01.01.2012 in der vorliegenden Form.

Erledigung: Frau Helga Günther, 1.9

21	5.1	817-002/1	Ankauf Unimog U400
----	-----	-----------	--------------------

Im Budget 2012 ist der Austausch des vorhandenen Unimog U1650 vorgesehen. Der Unimog U400 wurde in mehreren Arbeitssitzungen konfiguriert. Die Abwicklung der Ausschreibung erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (**BBG**).

Es liegt nunmehr von der BBG ein bestätigter Bestpreis von Netto € 234.666,22, abzüglich 3% Behördenrabatt, vor.

Bestpreis Netto		€	234.666,22
abzüglich 3% Behördenrabatt	-	€	6.735,55
gemäß BBG-Vereinbarung von € 224.518,24 (Hydrostatischer Fahrtrieb € 10.147,98 ist nicht rabattfähig)			
Gesamtpreis Unimog U400L	Netto	€	227.930,67
Zuzüglich 20% MWSt	+	€	45.586,14
Gesamtsumme Brutto		€	273.516,81

Bedeckung: 1/8200 – 040 € 268.000,00
 1/8142 – 020 € 5.516,81 (Einsparung bei Ankauf Winterdienstbaugeräte
 für U400 möglich, Ankauf wird in der nächsten GVO beantragt)

Es wird der Antrag an die Gemeindevertretung gestellt, über den Ankauf zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

GV Voithofer: Ich habe mich bei einigen Leuten erkundigt, und mir die Unterschiede zwischen einem gleichstarken Traktor und einem Unimog darstellen lassen. Der Kostenunterschied beläuft sich auf etwa € 100.000,--. Es steht natürlich außer Frage, dass die Bauhof-Mitarbeiter für die Schneeräumung anständige Geräte brauchen. Da ich keinen Einblick habe, kann ich nicht sagen, ob ein Traktor um € 100.000,-- weniger auch genügen würde.

Bgm Schied: Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Ich habe immer gesagt, dass nach Alternativen geschaut werden soll und das wurde auch gemacht. Dieser Unimog würde für die extremsten Sachen eingesetzt werden. Der Unimog, der derzeit verwendet wird, steht bereits sehr oft in der Werkstätte. Wir brauchen also dringend einen neuen Unimog. Die Kosten dafür sind natürlich sehr hoch, aber ich glaube, dass sich der Ankauf auf die Jahre gesehen auszahlt.

GV Gruber: Das Einsatzgebiet dieses Fahrzeuges wäre sehr groß. Der Mercedes hat leider in diesem Segment keinen Gegner. Man hat sich Alternativen angeschaut, aber letztendlich kommt man immer wieder auf diesen Unimog zurück.

GV Lengauer: Ich hab mit den betroffenen Leuten direkt gesprochen, und sehr gute Informationen bekommen. Daher habe ich beim Ankauf dieses Fahrzeuges ein gutes Gefühl.

StR Kendlbacher: Ich bin der Meinung, dass wir den Unimog bereits im Jahr 2011 bestellen hätten sollen und nicht erst jetzt wo der Winter fast vorüber ist. Die Finanzierung hätte trotzdem im Jahr 2012 erfolgen können.

Die Gemeindevertretung beschließt einhellig den Ankauf des Unimog U400 laut obenstehenden Angebot.

Erledigung: Ing. Kurt Binder, 5.1

22	1.4	061-000/60	Kletterhalle Saalfelden GmbH - Ansuchen um eine Förderung für die Solaranlage
----	-----	------------	---

felsenfest
Kletterhalle Saalfelden GmbH
GF ADir. Ing. Georg Kysela
Kohlengasse 2 a
5760 Saalfelden

Stadtgemeinde Saalfelden
Herrn Bürgermeister Günter Schied
Rathausplatz 1
5760 Saalfelden

Saalfelden, 18.01.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Kletterhalle Saalfelden GmbH errichtet derzeit im Stadtgebiet eine Kletterhalle mit einem nicht nur für Österreich einzigartigen Energiesystem. Der Heizwärmebedarf der Halle wird ausschließlich über eine thermische Solaranlage mit einer Größenordnung von ca. 140 m² gedeckt, d.h. diese Kletterhalle wird hinsichtlich der Heizenergieversorgung energieautark und CO₂-neutral. Das jährliche Einsparpotential an CO₂-Emissionen beträgt hierbei 17,6 to.

CO₂-neutraler Energiebezug

Die zu erzielende Überschusswärme in den Monaten April bis Oktober kann den Wärmebedarf des Allgemeinbereiches im Kellergeschoß und auch die benötigte Warm-wasserversorgung für alle partizipierenden Sportvereine abdecken. Diese Überschusswärme in einem Ausmaß von ca. 30.000 kWh kann in den vorgenannten Monaten den derzeit geplanten fossilen Energieträger Gas ersetzen. Wir ersuchen daher die Stadtgemeinde Saalfelden, uns diese klimaneutrale Energiemenge, die über geeichte Wärmemengenzähler zur Verfügung gestellt wird, mit demselben Tarif wie die fossile Energie, d.h. Euro 0,075 pro kWh, abzunehmen. Der Vorteil für die Klimabündnis-Gemeinde Saalfelden ist darin zu sehen, dass durch diese Maßnahme eine CO₂-Einsparung von 8,6 to zu erzielen ist. Der Bezugspreis der Energie ist aufwendungsneutral und die Stadtgemeinde profitiert zusätzlich durch das Verhindern von Kesselwirkungsgradverlusten.

Förderung Solaranlage

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Stadtgemeinde Saalfelden als Klimabündnis-Gemeinde sowohl den Anschluss eines Objektes an die Fernwärmeversorgung als auch den Einbau von thermischen Solaranlagen fördert, ersuchen wir Sie für dieses besondere Objekt um eine einmalige Förderung der Solaranlage im Rahmen der praktizierten Förderung in Höhe von Euro 30,00 pro Quadratmeter Kollektorfläche, dies würde einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von Euro 4.200,00 für eine Fläche von 140 m² bedeuten.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal die Vorteile dieses Projektes anführen:

- Die Kletterhalle wird österreichweit als Vorzeige-Klimaschutzobjekt medial beworben.
- Es ist angedacht, die Kletterhalle als Pilotprojekt für interessierte Kommunen, Vereine und andere Körperschaften zu nutzen, es ist also mit einem ausgedehnten Ökotourismus zu rechnen.
- Die Kletterhalle entspricht voll und ganz den EU-Richtlinien 2020, d.h. dass sie als eines der ganz wenigen Gebäude in Österreich bereits acht Jahre vor Inkrafttreten der Richtlinie die dann von jedem Neubau geforderten Auflagen erfüllt.
- Erstmals ist es möglich, den Natursport Klettern auch in einer Halle als Natursport, ohne schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, auszuüben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente bitten wir Sie und den Gemeinderat höflich um eine positive Erledigung unseres Ansuchens.

Geschäftsführer
felsenfest
Kletterhalle Saalfelden

Die Gemeindevertretung wird ersucht über das Ansuchen zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Bgm Schied: Die im Antrag angeführten € 0,075 pro kWh stimmen nicht. Es muss heißen, dass man dies nach den jeweils gültigen Tarifen für die Gemeinde laut Tarifblatt der Salzburg AG abrechnet. Es gibt für die Großkunden jedes Jahr ein neues Tarifblatt.

GV Latzer: Die Lieferung der Überschusswärme würde in den Monaten April bis Oktober stattfinden. Dies bedeutet, dass wir von Oktober bis April Alternativlösungen brauchen. Entstehen uns dadurch Nachteile?

Bgm Schied: Die Alternativlösung wäre der Gasanschluss. Wenn uns dadurch Nachteile entstehen würden, wird dies natürlich bei der Abrechnung berücksichtigt.

Vizebgm Rohrmoser: Es gibt gültige Richtlinien der Stadtgemeinde Saalfelden hinsichtlich der Errichtung einer Solaranlage. Wir haben € 10.000,---im Budget und wenn wir die Kletterhalle Saalfelden GmbH mit rund € 4.000,-- unterstützen würden, wäre beinahe die Hälfte der Förderung verbraucht. Ich sehe nicht ein, dass für einige Hausbauer dann keine Förderung mehr übrig bleiben würde. Ich schlage vor die Kletterhalle mit € 780,-- zu fördern und der Rest muss frei finanziert werden.

GV Pfatschbacher: Ich gehe davon aus, dass die Kletterhalle GmbH auch die Landesförderungen in Anspruch nimmt und nach diesen Förderrichtlinien würden sie € 2.330,-- für die Anlage bekommen. Es wäre nicht in Ordnung, wenn für die Kletterhalle rund 50 % des Fördertopfes verwendet würde.

GV Salzmann: Unsere Kriterien sind nicht auf ein so großes Projekt zugeschnitten. Würde man diese Richtlinien einhalten, dann würde die Kletterhalle Saalfelden GmbH gar keine Förderung bekommen. Ich meine, dass es sich hier um einen Sonderfall handelt. Als e5-Gemeinde und Klimabündnisgemeinde sind wir denke ich sehr wohl bestrebt auch Solaranlagen in diesem Bereich zu fördern. Ein Manko ist jedoch, dass dieser Antrag nicht am Schreibtisch des e5-Teamleiters gelandet ist und damit die technischen Hintergründe fehlen. Über den Teil bezüglich der Energieabnahme könnten wir bereits heute abstimmen, aber der Teil bezüglich der Solaranlagenförderung sollte heute vertagt werden.

GV Salzmann stellt den Antrag auf Vertagung des Beschlusses bezüglich der Förderung für die Solaranlage und auf Weiterleitung dieses Antrages an den Energieberater und an das e5-Team.

Bgm Schied: Der Antrag wurde sehr kurzfristig eingereicht und deshalb hat die Zeit nicht mehr gereicht. Ich habe nichts dagegen wenn diese Thematik im e5-Team behandelt wird. Eine Finanzierung müsste dafür natürlich auch gefunden werden.

Vizebgm Griessner: Es gibt hier tatsächlich einen Widerspruch zu unseren Richtlinien, da wir damals vereinbart haben, dass Betriebe und Betriebswohnungen von diesen Förderungen ausgeschlossen werden. Ich persönlich möchte dieses Projekt gerne unterstützen, und deshalb müssen wir eine andere Lösung finden.

GV Hammerschmied: Ohne Rechnung des Installateurs bekommt die GmbH ohnehin keine Förderungen von Land und Gemeinde.

GV Salzmann: Ich möchte nochmals mein Wohlwollen ausdrücken, dass ich sehr wohl für eine Förderung bin.

Vizebgm Rohmoser: Das Wohlwollen für dieses Projekt wurde bereits mit einer Fördersumme von € 300.000,-- entsprechend demonstriert.

GV Hammerschmied: Man könnte auch einfach das ganze Jahr abwarten und schauen wie viel Geld im Fördertopf am Ende des Jahres noch übrig bleibt und diesen Betrag der GmbH dann überweisen.

**Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, der Wärmelieferung durch die Kletterhalle Saalfelden GmbH für die Monate April bis Oktober nach den jeweils gültigen Tarifen für die Gemeinde laut Tarifblatt der Salzburg AG zuzustimmen.
Die Gemeindevertretung beschließt einhellig, den Antrag auf Förderung für die Solaranlage zu vertagen und an das e5-Team sowie an den Energieberater weiterzuleiten.**

Erledigung: Frau Doris Echtinger, 1.4

23			Allfälliges
----	--	--	-------------

Die Grünen haben am 23.01.2012 (= eingelangt im Stadtamt am 26.01.2012) folgende Anfrage an das Stadtamt Saalfelden gerichtet:

Anfrage

für die GV-Sitzung am 30.1.2012 zur Sportanlage Bürgerau

Am 3. Okt.2011 hat die Gemeindevertretung einen Mehrheitsbeschluss zur Errichtung des Siegerprojektes (Baumeister Feuersinger) für die Sportanlage Bürgerau gefasst.

Im Budget 2012 – 2014 sind Mittel zur Finanzierung des Siegerprojektes Feuersinger ohne Neben- und ohne Einrichtungskosten vorgesehen, allerdings mit einer Fremdfinanzierung von 3,1 Mio € und einer nicht gesicherten Sportstättenförderung von 1,5 Mio €.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Anfrage:

1. Soll die Sportanlage nach wie vor gemäß Vorentwurf von Baumeister Feuersinger vom Juli 2009 realisiert werden?
2. Wenn nein, welche Änderungen sollen Eingang finden?
3. Wie ist der Stand des Raumordnungsverfahrens zur TA Flächenwidmungsplan incl. der Erhebung bzgl. Umweltprüfung?
4. Wie lautet die aktuelle Kostenschätzung zur Errichtung des Siegerprojektes, bzw. ggf. einer Alternative?
5. Wie lautet die aktuelle Schätzung aller Nebenkosten (Gutachten, Weideablösen, Anschlusskosten für Energie, Wasser, Abwasser, Zufahrt, Wirtschaftshofleistungen,...)?
6. Wie lautet die aktuelle Schätzung der gesamten Einrichtungskosten (Möblierung, Beleuchtung,...)?
7. Wie hoch sind die voraussichtlichen Betriebs- und Personalkosten?
8. Bei welchen Förderstellen hat die Gemeinde vorgesprochen und/oder schriftliche Ansuchen gestellt?
9. Gibt es mündliche oder schriftliche Zusagen von Förderstellen. Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

10. Wurde, bzw. wird um Schulsportförderung angesucht und bei welchen Stellen? Welche Förderungen sind hierbei zu erwarten?
11. Sind Ihnen voraussichtliche Förderungen der Dachverbände bekannt?
12. Ist es finanzrechtlich gesichert, dass das Projekt in die Immobilien KG eingebracht werden kann, obwohl Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu erwarten sind?
13. Wie lautet der aktuelle Stand bzgl. der Weideablösen?
14. Mit welchem Konstrukt soll die Sportanlage Vereinen zur Benützung überlassen werden und welche voraussichtlichen Mieten werden vorgeschlagen?
15. An wen soll der gastronomische Betrieb vermietet werden?

Ferdinand Salzmann e.h.

Vizebgm Griessner: Herr Stefan Magg hat seine Arbeit bezüglich Ritzensee und Fischerei zurückgelegt. Wie sieht der aktuelle Stand aus?

Bgm Schied: Wir sind nach wie vor auf die Fischereiberechtigten angewiesen. Es gab bereits ein Gespräch mit Herrn und Frau Grander, und es wird in ungefähr 10 Tagen ein weiteres Gespräch folgen.

Vizebgm Griessner: Da dieses Thema auch immer Gegenstand im Umweltausschuss ist, ersuche ich den Bürgermeister um unverzügliche Mitteilung der neuesten Ergebnisse.

GV Latzer spricht den Eislaufplatz am Rathausplatz an, der durch eine Initiative des Stadtmarketings entstanden ist und bedankt sich im Namen der Gemeinde bei der Saalfeldner Wirtschaft, die maßgeblich daran beteiligt war.

GV Enzinger: Ich fordere für die Kreuzung Wallnerstraße und Obsmarktstraße mehr Verkehrssicherheit. Die Autos rasen mit rund 70 km/h vorbei und die Fußgänger werden oftmals nicht mehr berücksichtigt wenn sie den Zebrastreifen überqueren möchten. Außerdem ist der Postbuswarteplatz und die Unterführung zum Interspar in einem derart desolaten Zustand, dass dringend etwas gemacht werden muss. Unser Ort soll schön und einladend sein.

GV Pfatschbacher: Wir haben uns überlegt einen gemeinsamen Schitag auf freiwilliger Basis zu machen. Dieser findet am 25. Februar statt und beginnt mit einem Frühstück um 10.00 Uhr in der Steinbockhütte. Auch die Nicht-Schifahrer haben die Möglichkeit mit der Gondel hinaufzufahren.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm Günter Schied für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Protokollverfasserin:

Bgm Günter Schied

Doris Echteringer

Saalfelden, am 18.05.2012

Ergeht an:

1. Bürgermeister Günter Schied
2. Alle GemeindervertreterInnen
3. Amtsleiter
4. Abteilungsleiter 2 – 5
5. SachbearbeiterInnen
6. Ablage